



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Handreichung zur Qualifizierung von Beratungsfachkräften der Schwangerschafts(konflikt)beratung zur Umsetzung der vertraulichen Geburt

Inhalt

1. Einführung – zum Hintergrund	3
2. Ziel der Handreichung	6
2.1 Erfahrungswerte aus den Auswertungen der Pilotveranstaltungen	6
2.1.1 Zeitlicher Rahmen	7
2.1.2 Gruppengröße	7
2.1.3 Arbeitseinheiten	7
2.1.4 Material	8
2.1.5 Zufriedenheit und Nutzen der Zielgruppe.....	8
3. Themendimensionen	9
4. Curriculum für die Durchführung der Qualifizierung	11
4.1 Tagesablauf im Überblick.....	11
4.2 Arbeitseinheiten im Detail.....	13
4.2.1 Arbeitseinheit 1: Einstieg.....	13
4.2.2 Arbeitseinheit 2: Informationen	14
4.2.3 Arbeitseinheit 3: Fallarbeit.....	15
4.2.4 Arbeitseinheit 4: Eigenreflexion.....	16
4.2.5 Arbeitseinheit 5: Verfahrensfragen und Netzwerkarbeit.....	17
4.2.6 Arbeitseinheit 6: FAQs	18
5. Materialien für den Einsatz in den Arbeitseinheiten und weitere Materialien zur vertraulichen Geburt	19
5.1 Die Lebenssituation – Mit welchen Frauen werden wir es (voraussichtlich) beim Thema „vertrauliche Geburt“ zu tun bekommen? – Eine Einführung.....	20
5.2 Präsentation „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt – Verfahrensabläufe, Akteure, Schnittstellen“	22
5.3 Fallvignetten	38
5.4 Eigenreflexion.....	40
5.5 Verfahrensfragen und Netzwerkarbeit.....	41
5.6 FAQs	42
5.7 Ihre Meinung!	59
5.8 Materialien des BMFSFJ.....	61
5.9 Sonstige Materialien:.....	64

1.

Einführung – zum Hintergrund

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und der Ergänzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes um die Regelungen zur vertraulichen Geburt zum 1. Mai 2014 stärkt die Bundesregierung die Rechte und Unterstützungsansprüche von schwangeren Frauen in besonderen krisenhaften Lebenssituationen und begegnet der bei den professionellen Akteuren bislang vorhandenen Rechtsunsicherheit mit einem rechtssicheren Rahmen: Die vertrauliche Geburt ergänzt die praktizierten Angebote der anonymen Kindesabgabe (anonyme Geburt, Babyklappe und anonyme Übergabe) um ein gesetzlich geregeltes Angebot. Gleichzeitig wird durch die gesetzlichen Regelungen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Herkunft Rechnung getragen und eine geschützte und medizinisch begleitete Geburt für Mutter und Kind ermöglicht. Durch den Ausbau der Hilfen für Schwangere sollen möglichst viele Schwangere in konflikthaften Lebenssituationen vom Hilfesystem erreicht werden und letztlich drohende Kindstötungen und -aussetzungen oder heimliche Entbindungen mit gesundheitlichen Gefahren für Mutter und Kind verhindert werden.

Das Gesetz baut dafür auf eine Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen und Akteure – die Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen¹, die Adoptionsvermittlungsstellen, die Jugendämter, die Standesämter, Familiengerichte und alle in der Geburtshilfe Tätigen. Das Verfahren der vertraulichen Geburt wird dabei durch Schwangerschaftsberatungsstellen gesteuert, deren Tätigkeit auf der Grundlage des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erfolgt. Ihnen kommt damit eine wesentliche Aufgabe und Verantwortung für die Koordinierung aller Beteiligten und die professionelle Beratung und Begleitung der betroffenen Frauen zu. Die Beratungsfachkräfte begleiten die Frau bei Bedarf während der gesamten Zeit, vor und nach der Geburt.

Die Beratung ist ergebnisoffen auf der Basis eines zweistufigen Beratungsmodells durchzuführen. Ziel der ersten Stufe der Beratung ist es, Wege zu finden, die es ermöglichen, Lösungen für den psychosozialen Konflikt der Ratsuchenden zu finden. Ist eine Konfliktlösung im Beratungsgespräch nicht möglich und die Ratsuchende möchte nach wie vor anonym bleiben, ist über das Verfahren der vertraulichen Geburt zu informieren und auf Wunsch der Schwangeren entsprechend zu beraten (zweite Stufe). Diese Beratung hat durch eine für die Beratung zur vertraulichen Geburt qualifizierte Beratungsfachkraft zu erfolgen. Die Ratsuchende ist hierbei

¹ Hierunter sind alle staatlich anerkannten Beratungsstellen zu verstehen, die gemäß §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz tätig sind. In der vorliegenden Handreichung werden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, die Begriffe ‚Schwangerschaftsberatungsstelle‘ sowie ‚Beratungsstelle‘ verwendet.

umfassend über den Verlauf und die Folgen des Verfahrens zu informieren, z. B. über die Rechte des Kindes, des Vaters, über das Adoptionsverfahren selbst und über Möglichkeiten der Rücknahme des Kindes, um nur einige Teilaspekte zu benennen.

Alle beteiligten Akteure sollten über die neuen Verfahren informiert sein und sie verstehen, um die eigene Arbeitsorganisation und Handlungsabläufe an den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend auszurichten. Dies trifft insbesondere auf die Beratungsfachkräfte der Schwangerschaftsberatungsstellen zu. Für Fachkräfte, welche die Beratung zu Stufe 2 des Verfahrens zur vertraulichen Geburt durchführen, sind darüber hinaus besondere Kenntnisse über den Inhalt der Beratung und das Verfahren erforderlich, damit sie die Schwangere bestmöglich beraten und ihre steuernde Funktion im Verfahren wahrnehmen können.

Diese gesetzlichen Regelungen zur vertraulichen Geburt verlangen neue Beratungs-, Begleitungs- und Dokumentationsaufgaben durch Beratungsfachkräfte. Die Neufassung des Abschnitts 6 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) regelt sowohl die Beratungsschwerpunkte als auch das Verfahren der vertraulichen Geburt. Damit macht der Gesetzgeber detaillierte Vorgaben zu den Inhalten und einzelnen Handlungsschritten in der Beratung sowie zu den Aufgaben der Schwangerschaftsberatungsstellen im Kontext des Zusammenwirkens der am Verfahren zur vertraulichen Geburt beteiligten Akteure. Diese Vorgaben waren in Qualitäts- und Beratungsstandards zu transformieren und in die Fort- und Weiterbildungskonzepte der Träger und Länder einzubinden.

In einem umfassenden Konsultationsprozess hat das ISS-Frankfurt am Main 100 Beratungsfachkräfte auf der Basis eines entwickelten Curriculums in drei Pilotveranstaltungen für die Umsetzung der vertraulichen Geburt qualifiziert und diese vorliegende Handreichung als Produkt der Zusammenarbeit mit dem Projektbeirat und den Fortbildungsfachkräften erarbeitet.

Folgende Akteure waren beteiligt:

Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen:

- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB)
- Deutsches Rotes Kreuz Generalsekretariat
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- Die Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V.
- Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V. (SkF)
- Deutscher Caritasverband
- donum vitae Bundesverband
- pro familia Bundesverband
- Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.

Weitere beteiligte Akteure:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
- Deutsches Jugendinstitut (DJI)

- Hochschule Merseburg
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, Referat II 2 – Familienförderung, Familienbildung, Schutz des ungeborenen Lebens. Vertretung bei Verhinderung: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Niedersachsen im Auftrag der Länder
- Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, Referat Frühe Hilfen, Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz und Beratung. Vertretung bei Verhinderung: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg im Auftrag der Länder

Zu allen Prozessschritten fanden Informations- und Reflexionsschleifen im Projektbeirat statt; diese ermöglichten eine fortlaufende fachliche und methodische Präzisierung. Mit diesem Vorgehen blieb das Projekt mit seinen heterogenen Interessenkontexten zu jeder Zeit anschlussfähig.

Die Umsetzung des Konsultationsprozesses beinhaltete methodisch:

- telefonische Kurzinterviews zur Exploration des Feldes und Vorbereitung einer Grundbefragung mit relevanten Akteuren aus dem Feld,
- eine Durchführung einer Trägergrundabfrage,
- einen Workshop mit Fortbildungsfachkräften zur finalen Curriculumsentwicklung sowie die
- Durchführung und Evaluation der bereits genannten drei bundesweiten Pilotveranstaltungen mit der Schulung von insgesamt 100 Beratungsfachkräften.

2. Ziel der Handreichung

Die vorliegende Handreichung bietet auf der neuen gesetzlichen Grundlage Orientierung für die Qualifizierung von Beratungsfachkräften zur Umsetzung der vertraulichen Geburt mit dem Ziel, eine größtmögliche Handlungssicherheit im Kontext der vertraulichen Geburt zu gewährleisten und so die bestmögliche Beratung der betroffenen Frauen zu ermöglichen.

Dafür stellt sie Folgendes zur Verfügung:

- Erfahrungswerte aus den Auswertungen der Pilotveranstaltungen,
- Themendimensionen, die bei einer Qualifizierung Berücksichtigung finden sollten,
- ein Curriculum für die Durchführung einer 1,5-tägigen Qualifizierung von jeweils 20 bzw. 40 Beratungsfachkräften mit eigens entwickelten Materialien,
- FAQs zur Umsetzung der vertraulichen Geburt sowie
- eine Zusammenstellung hilfreicher weiterer Materialien.

Die hier vorgestellten curricularen Bausteine der Qualifizierung sind als Orientierungsrahmen zu verstehen; die Erfahrung aus den Pilotveranstaltungen und die pädagogisch-didaktische Fachpraxis weisen darauf hin, dass Details wie zeitliche Verläufe oder methodische Umsetzung an die jeweiligen Zielgruppen angepasst werden müssen.

2.1 Erfahrungswerte aus den Auswertungen der Pilotveranstaltungen

Zur Überprüfung des entwickelten Curriculums wurde das Konzept vom ISS-Frankfurt am Main auf drei Ebenen evaluiert:

- Nach jeder einzelnen Pilotveranstaltung wurden vom ISS-Frankfurt a. M. Feedbackbögen an die Teilnehmenden ausgeteilt, um deren Bewertung der Veranstaltung einzuholen und diese evaluieren zu können.
- Nach jeder einzelnen Pilotveranstaltung fand mit den Referentinnen ein auswertendes Gespräch statt.
- Eine teilnehmende Beobachtung aller drei Pilotveranstaltungen wurde durchgeführt.

Im Folgenden werden Erfahrungswerte aus den Auswertungen der Pilotveranstaltungen zur Gesamtbewertung, zu dem zeitlichen Rahmen, der Gruppengröße, der Bewertung der einzelnen Arbeitseinheiten, dem Material und der Zufriedenheit und dem Nutzen der Zielgruppe benannt. Die Erfahrungswerte können als Orientierungshilfe für zukünftige Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen dienen.

2.1.1 Zeitlicher Rahmen

Den zeitlichen Bedarf für eine Qualifizierung betreffend ist eine zentrale Erkenntnis, dass 1–1,5 Tage auch in den zukünftigen Fortbildungen den zeitlichen Rahmen bilden sollten. Die Vielfalt der Themen sowie die Notwendigkeit der Vertiefung einzelner Fragen erfordern einen flexiblen Umgang mit den zeitlichen Anteilen der einzelnen Themenblöcke. Es bedarf vonseiten der Fortbildenden eines guten Zeitmanagements während der Veranstaltung.

Bei der Auswertung der Veranstaltungsbewertungen durch die qualifizierten Beratungsfachkräfte ist nicht zu übersehen, dass sich einige Teilnehmende einen größeren zeitlichen Rahmen gewünscht hätten. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass es in der Anfangsphase Klärungsbedarf hinsichtlich des Gesetzestextes und viele offene Fragen der Teilnehmenden gab und dies offenbar den Ablauf der Veranstaltung insgesamt verlangsamte. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Qualifizierung sollte sein, dass die teilnehmenden Beratungsfachkräfte über Grundkenntnisse zur vertraulichen Geburt, zum Beispiel über eine individuelle Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Regelungen, verfügen.

2.1.2 Gruppengröße

Die Durchführung einer Pilotveranstaltung mit 20 und zwei mit 40 Teilnehmenden hat gezeigt, dass der seminaristische Charakter in einer Veranstaltung mit 20 Teilnehmenden mit seiner dichteren Lernatmosphäre besser umzusetzen ist als mit 40 Teilnehmenden. Sollte die Gruppe 40 Teilnehmende umfassen oder größer sein, ist es zu empfehlen, die Gruppe während der Veranstaltung für Arbeitseinheiten und -aufgaben zu splitten. Dies gilt zum Beispiel für die Bearbeitung der vorgeschlagenen Fallbeispiele sowie für die Einheiten zur Eigenreflexion.

2.1.3 Arbeitseinheiten

Den Einstieg in den Themenkomplex über eine Darstellung der wesentlichen Kernaspekte der Umsetzung der vertraulichen Geburt empfanden viele Teilnehmende als hilfreich. Die Klarheit und die gute Aufbereitung des Gesetzes in der zweiten Arbeitseinheit als Powerpointpräsentation wurden als wichtig und gut eingeschätzt. Die Fallarbeit und das Rollenspiel in der dritten Arbeitseinheit sind für die Eigenerfahrung der Beratungsfachkräfte sehr wichtig, und die Auswertung der Fallvignetten bringt Leichtigkeit in die Qualifizierung und ein „Das-können-wir-schon-Gefühl“. Die Eigenreflexion als Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung zur vertraulichen Geburt ist eine wesentliche Arbeitseinheit, bei der die Beratungsfachkräfte im Anschluss gut von den Fortbildenden aufgefangen werden sollten. In der Arbeitseinheit ‚Verfahrensfragen und Netzwerkarbeit‘ wird laut Auswertung der Rückmeldebögen deutlich, dass sich einige Beratungsfachkräfte gefordert fühlen mit der Verantwortung, ein Netzwerk mit allen an der vertraulichen Geburt beteiligten Akteure auf- und auszubauen und dabei die federführende Rolle innezuhaben. Andere wiederum sind positiv bestärkt und nehmen viel Energie mit, um vor Ort das Besprochene und die Anregungen zur Netzwerkarbeit umzusetzen. Die letzte, die Veranstaltung abschließende Arbeitseinheit zu den ‚FAQs‘ gibt den Beratungsfachkräften einen Überblick über bereits beantwortete Fragen und die Gewissheit, dass alle wesentlichen noch offenen Fragen schriftlich dokumentiert sind und noch beantwortet

werden. Der Hinweis auf die kontinuierliche Erweiterung des Fragen-Antworten-Katalogs gibt den Beratungsfachkräften zusätzliche Sicherheit, im zukünftigen Beratungsalltag auch darauf zurückgreifen zu können.

Insgesamt wird deutlich, dass alle hier benannten Arbeitseinheiten mit ihren Themen von großer Bedeutung für eine gute Qualifizierung sind und keine davon weggelassen werden sollte.

2.1.4 Material

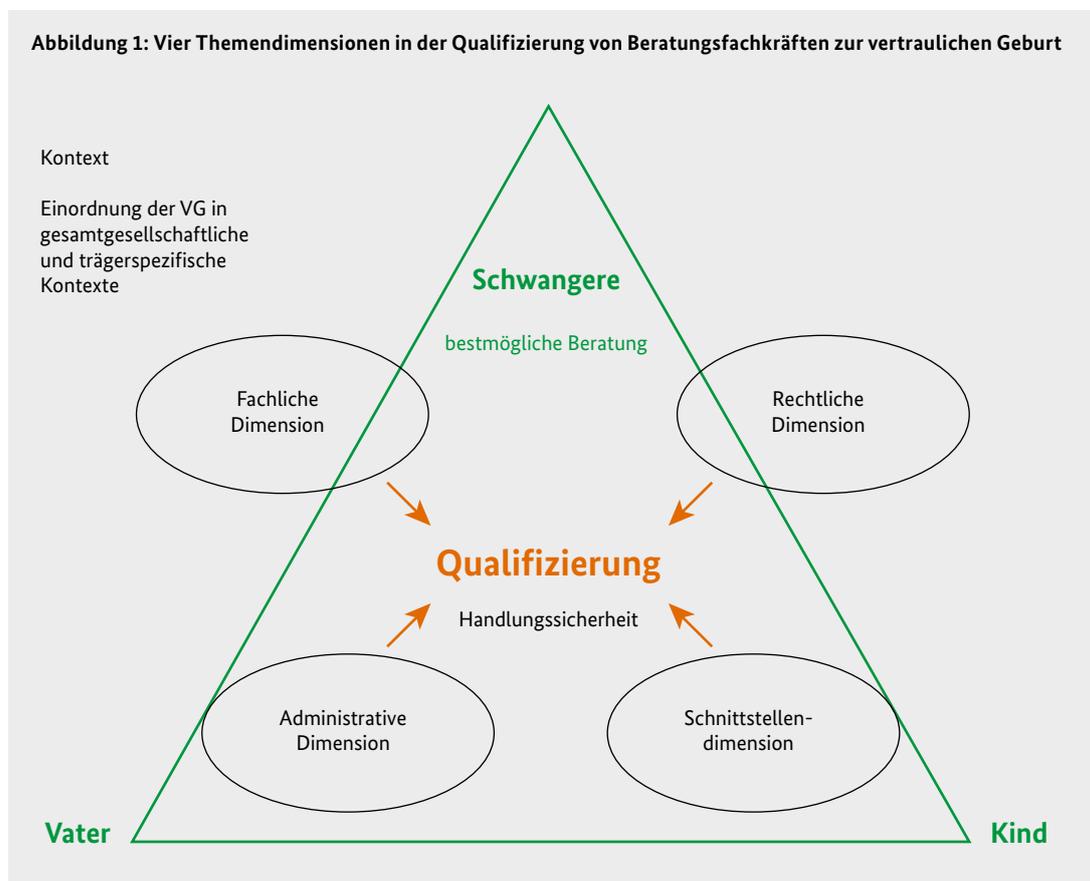
Die Materialien zur vertraulichen Geburt, die die Teilnehmenden in einem vom ISS-Frankfurt zusammengestellten Ordner erhalten haben, kommen ebenfalls gut an. Darin können die Beratungsfachkräfte zukünftig nachschlagen und nachlesen und haben etwas in der Hand, das ihnen laut Auswertung Sicherheit gibt.

2.1.5 Zufriedenheit und Nutzen der Zielgruppe

Die Teilnehmenden nennen durchweg Aspekte der Pilotveranstaltungen, die ihnen besonders gut gefallen haben: Viele fühlten sich nach der Qualifizierung kompetenter und lobten die gute Lernatmosphäre sowie die fachliche Kompetenz der Fortbildenden. Großen Anklang fand der bundesweite Austausch und somit das gegenseitige Profitieren von all den zusammenkommenden Erfahrungen der Beratungsfachkräfte und das Gefühl, dass alle ‚in einem Boot sitzen‘. Die Intensität der Veranstaltung wird ebenso hervorgehoben wie die vielen Anregungen und die Klärung von Einzelfragen.

3. Themendimensionen

Vier Themenblöcke bilden die inhaltliche Basis für die Qualifizierung von Beratungsfachkräften zur Umsetzung der vertraulichen Geburt: die rechtliche Dimension, die Schnittstellendimension, die administrative Dimension und die fachliche Dimension.



Im folgenden Abschnitt beschreiben wir diese Dimensionen ausführlicher.

Inhalte der **rechtlichen Dimension** sind:

- Grundinformationen zu den Neuregelungen der vertraulichen Geburt im Rahmen des SchKG, z. B. die Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz, im Personenstandsgesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch bezüglich der Sorge für das Kind und die Adoption,
- eine Übersicht über die Rechtsfolgen für die Mutter, das Kind und den Vater,
- Fragen und Antworten rund um den geltenden und einzuhaltenden Datenschutz,
- eine Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere der Thematik der „unverzüglichen Beratung“,

- die rechtliche Bedeutung der vertraulichen Geburt in Abgrenzung zu den bisherigen Angeboten der anonymen Kindsabgabe, wie u. a. die anonyme Geburt und die Babyklappen,
- die Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse zum Adoptionsverfahren bezogen auf den Kontext vertrauliche Geburt sowie
- besondere Fallkonstellationen.

Mit der **Schnittstellendimension** werden hauptsächlich Inhalte der Zusammenarbeit mit den verschiedenen an der vertraulichen Geburt beteiligten Akteuren thematisiert:

- die Bedeutung der Etablierung von Vernetzung mit relevanten Gremien und Netzwerken als mittelfristige Aufgabe der Schwangerschaftsberatungsstellen und als vorbereitende Maßnahme für den kommenden Einzelfall,
- Bildung von Netzwerken und Kooperationen mit den an der vertraulichen Geburt beteiligten Akteuren, insbesondere mit den Akteuren des Gesundheitswesens, also den Geburtskliniken, GeburtshelferInnen und Geburtshäusern,
- Best-Practice-Beispiele, die von bereits bewährten Vorgehensweisen bei der Vernetzung in der Region berichten,
- Sicherstellung der Anonymität der Ratsuchenden im gesamten Beratungs- und Dokumentationsverlauf im Kooperationsnetzwerk der Akteure,
- Nutzung und ggf. Ausbau bereits vorhandener interdisziplinärerer, regionaler Arbeitskreise.

Die **administrative Dimension** thematisiert:

- die Regelung von administrativen Vorgängen im Kontext der vertraulichen Geburt, insbesondere die Erstellung des Herkunftsnachweises bis zu seiner Vervollständigung und Versendung an das BAFzA,
- die Dokumentation des Beratungsprozesses von vertraulichen Geburten sowie
- Befugnisse und Zuständigkeiten der kooperierenden Akteure (Kliniken, Schwangerschaftsberatungsstellen, Jugendamt, Adoptionsvermittlungsstellen, Standesamt, Familiengericht und Vormundschaft).

Die **fachliche Dimension** betrifft hauptsächlich den Beratungsprozess selbst und den Umgang mit den Herausforderungen einer vertraulichen Geburt:

- die Bedeutung der vertraulichen Geburt und die damit einhergehenden neuen Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Beratungsfachkräfte,
- der Erstkontakt als entscheidende Stelle im Beratungsprozess insbesondere im Kontext von Handlungs- und Entscheidungsdruck,
- die Vermittlung von Möglichkeiten, wie ein Übergang (Übergänge, Verantwortlichkeiten, Aufgaben) von Stufe 1 zu Stufe 2 der Beratung gelingen kann,
- der Umgang mit dem Zeitdruck im Hier und Jetzt der Beratung,
- die Entwicklung von Ritualen und deren Einsatz als Bewältigungshilfe für die Frau,
- der Umgang mit Nachrichten der Mutter an das Kind, die als Bestandteil der Adoptionsvermittlungsakte aufgenommen werden,
- der Umgang mit der Situation, wenn die Mutter nach 15 Jahren schutzwürdige Belange gegen das Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis geltend machen möchte.

4.

Curriculum für die Durchführung der Qualifizierung

Im folgenden Abschnitt beschreiben wir einen Umsetzungsvorschlag für die Durchführung einer 1,5-tägigen Qualifizierungsveranstaltung für 20 Beratungsfachkräfte in seminaristischer Form. Besondere Hinweise für die Durchführung der Arbeitseinheiten bei einer Gruppengröße von 40 sind entsprechend gekennzeichnet.

Zunächst wird der Ablauf der beiden Veranstaltungstage im Überblick beschrieben; wir benennen ein Zeitfenster, das vorgesehene Ziel der entsprechenden Arbeitseinheit, zu vermittelnde Inhalte und methodische Hinweise. Im Anschluss an den Überblick führen wir die einzelnen Arbeitseinheiten detaillierter aus und erläutern die dafür nutzbaren Materialien.

4.1 Tagesablauf im Überblick

Tag 1

Zeit	Ziel	Inhalte	Methodik
18.00		Anreise und Abendessen	
19.30–21.00 AE 1	Ängste & Sorgen der Beratungsfachkräfte über Herausforderungen im Kontext der vertraulichen Geburt abschwächen, „Ratsuchende in den Raum holen“ Einbettung des zweistufigen Beratungsmodells	Einstieg mit der besonderen Lebenssituation der Ratsuchenden:	Als Einstieg: Input in Form eines Vortrages Daraufhin werden Vorerfahrungen und Herausforderungen in Kleingruppen ausgetauscht: „Was denken Sie, was auf Sie zukommen wird in der Beratungspraxis? Was haben Sie als besondere Herausforderung verstanden? Kommen die beschriebenen Ratsuchenden bereits in der Praxis vor?“ Die Kleingruppen treffen sich im Anschluss wieder im Plenum und tragen spotmäßig die Resonanzen zusammen. Einführung eines Fragencontainers für Fragen aller Art

Tag 2

Zeit	Ziel	Inhalte	Methodik
09.00–10.00 AE 2	Vermittlung der für die Beratung zur vertraulichen Geburt essenziellen Informationen	Einstieg mit den ‚Überbleibseln‘ vom Vortag: „Gibt es noch Bedarfe, etwas zu thematisieren oder Nachträge?“ Übergang in den Informationsteil Informationen rund um die vertrauliche Geburt	Die wesentlichen Informationen rund um die vertrauliche Geburt werden anhand einer Powerpoint-präsentation referiert.
10.00 –12.00 AE 3	Die Beratungsfachkräfte sollen ein Gefühl für die Abläufe der vertraulichen Geburt entwickeln.	Fallarbeit zur vertraulichen Geburt	Vorgabe von Fallvignetten, die in Kleingruppen bearbeitet werden. Fallvignetten: 1. Klinik nimmt Kontakt mit einer Beratungsstelle auf, da sie eine Frau vor Ort haben, die eine vertrauliche Geburt möchte. 2. „Normaler“ Beratungsfall beginnend bei Stufe 1. 3. Eine geburtshelfende Person nimmt im Rahmen einer Hausgeburtskontakt zur Beratungsstelle auf. Von 11.30–12.30 Uhr bei 40 Teilnehmenden wird die Fallarbeit im Plenum im Fishbowl ausgewertet; bei 20 Teilnehmenden kann die Auswertung ggf. auch in den einzelnen Kleingruppen stattfinden: „Woran können Sie anschließend, woran nicht? Zentrale Erkenntnisse? Fragen?“
13.30–14.15 AE 4	Die Beratungsfachkräfte setzen sich mit ihrer individuellen Haltung zur vertraulichen Geburt auseinander und reflektieren diese.	Eigenreflexion	Der Austausch der Beratungsfachkräfte untereinander soll in Triaden stattfinden. In der Gruppe mit 40 Teilnehmenden kann der wichtigste Gedanke auf eine Karte notiert werden – in der Gruppe mit 20 Teilnehmenden ist denkbar, dass alle einzeln zu Wort kommen können.
14.15–15.00 AE 5	Sicherheit gewinnen und zu wissen, wer wann Kooperationsstelle und verantwortlich ist. Und um sich selber vor Ort der Beratungsstelle ein Netzwerk aufzubauen.	Verfahrensfragen und Netzwerkarbeit	„Akteure und ihre Besonderheiten – Was bedeutet das konkret für Ihre Arbeit?“ Verwenden der Flussdiagramme als Material. Gruppe der Teilnehmenden in Kleingruppen teilen und anschließend im Plenum auswerten oder die Gruppe mit 40 Teilnehmenden in zwei Gruppen teilen à 20 Personen mit je einer Fortbildungsfachkraft.

Zeit	Ziel	Inhalte	Methodik
15.15–16.00 AE 6	Klärung offener Fragen	FAQs	Offenes Setting im Dialog
16.00–16.30	Auswertung und Abschluss		Auswertungsbogen Dialog-Abschlussrunde

4.2 Arbeitseinheiten im Detail

4.2.1 Arbeitseinheit 1: Einstieg

Ziel dieser Arbeitseinheit ist, die Ängste und Sorgen der Beratungsfachkräfte über die empfundenen Herausforderungen im Kontext der vertraulichen Geburt abzuschwächen und ihnen zu verdeutlichen, dass sie bereits gut ausgebildet und kompetent ihre Beratungsarbeit bewältigen. Auch soll die „Ratsuchende in den Raum geholt werden“, um den Beratungsfachkräften u. a. zu verdeutlichen, dass sie bereits Ratsuchende mit ähnlich schwierigen Konflikten in der Beratung begleitet haben.

Diese erste Arbeitseinheit deckt Inhalte der **rechtlichen** und der **fachlichen** Dimension ab und befasst sich mit dem Einstieg in die besonderen Lebenssituationen der Frauen, die eine Schwangerschaftsberatungsstelle aufsuchen, Unterstützung benötigen und dann eventuell keinen anderen Ausweg aus ihrer Konfliktlage sehen, als eine vertrauliche Geburt in Anspruch zu nehmen. Fragestellungen sind:

- Was wissen wir über die Ratsuchende und die entsprechenden Kontexte?
- Welche Bedeutung hat die vertrauliche Geburt generell, aber auch speziell für die Beratungsfachkräfte?

4.2.1.1 Methodik

Die methodische Umsetzung kann in Form eines Vortrages erfolgen. Als Input schlagen wir vor, mit einer Zusammenfassung der DJI-Studie „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland“ (2009–2011) zu beginnen oder auch mit aktuellen Fallbeispielen aus der Beratungspraxis.

Daraufhin können Vorerfahrungen und Herausforderungen in Kleingruppen ausgetauscht werden. Beispielfragen könnten hier sein:

- Was denken Sie, was in der Beratungspraxis auf Sie zukommen wird?
- Was haben Sie als besondere Herausforderung verstanden?
- Kommen die beschriebenen Ratsuchenden bereits in der Praxis vor?

Die Kleingruppen treffen sich im Anschluss wieder im Plenum und tragen spotmäßig die Resonanzen zusammen.

Zudem kann hier der Fragencontainer für Fragen aller Art der Beratungsfachkräfte während der gesamten Pilotveranstaltung eingeführt werden.

Einzuplanende Zeit für diese Arbeitseinheit: etwa 1,5 h inklusive der Begrüßung, Anmoderation und Kennenlernrunde

4.2.2 Arbeitseinheit 2: Informationen

Folgende Dimensionen werden in dieser Arbeitseinheit abgedeckt: die **rechtliche**, die **administrative** und die **fachliche** Dimension.

In der zweiten Arbeitseinheit soll das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt und somit alle nötigen Informationen rund um die vertrauliche Geburt vermittelt und nähergebracht werden. **Ziel** dieser Einheit ist es, die Teilnehmenden mit dem Gesetz und den Ausmaßen vertraut zu machen und die für die Beratung zur vertraulichen Geburt essenziellen Informationen zu vermitteln.

Folgende Teilinhalte sollen thematisiert werden:

- Grundinformationen zu den gesetzlichen Verfahrensregelungen zur vertraulichen Geburt,
- eine Übersicht über die Rechtsfolgen für die Mutter, das Kind und den Vater,
- die rechtliche Bedeutung der vertraulichen Geburt in Abgrenzung zur anonymen Geburt und zu den Babyklappen,
- das Thema Datenschutz,
- die Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse zum Adoptionsverfahren,
- die Regelung von administrativen Vorgängen in den Schwangerschaftsberatungsstellen,
- die Befugnisse und Zuständigkeiten der kooperierenden Akteure,
- Möglichkeiten gelingender Übergänge von Stufe 1 zu Stufe 2 der Beratung und
- der Umgang mit Zeitdruck.

4.2.2.1 Methodik

Die wesentlichen Informationen rund um die vertrauliche Geburt können anhand der entwickelten Powerpointpräsentation referiert und so vermittelt werden. Fragen der Teilnehmenden während des Vortrages können entweder zugelassen werden oder auch in bzw. an den Fragencontainer gegeben werden. Die Erfahrung aus den Pilotveranstaltungen zeigen auch, dass es hilfreich sein kann, die Informationen zunächst in einem Durchgang zu präsentieren und dann erst Fragen aufzugreifen, da die Sachverhalte aufeinander aufbauen.

Alle Verfahrensregelungen zur vertraulichen Geburt im SchKG und in anderen Regelungsbereichen werden erarbeitet. Der Ablauf der vertraulichen Geburt mit den Aufgaben der Schwangerschaftsberatungsstellen (z.B. die Erstellung des Herkunftsnachweises im Einzelnen) sowie die Aufgaben der an der vertraulichen Geburt beteiligten Professionen werden besprochen.

Die vorliegende und als Material dieser Handreichung beigefügte Präsentation hat folgende Inhalte:

- Systematik und Zielsetzung
- Besonderheiten in betroffenen Regelungen im SchKG
- § 28 SchKG: Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt
- § 25 SchKG: Beratung zur vertraulichen Geburt
- § 26 SchKG: Das Verfahren der vertraulichen Geburt
- Im Detail: Erstellen des Herkunftsnachweises
- § 29 SchKG: Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburt

- § 31 SchKG: Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis
- § 32 SchKG: Familiengerichtliches Verfahren
- Aufgaben der Beratungsstelle
- „Aufgaben“ der Schwangeren/Mutter
- Aufgaben der weiteren Beteiligten
- Schutz der Vertraulichkeit der Frau
- Situation des Kindes
- § 33 SchKG: Dokumentationspflichten
- Hilfetelefon „Schwangere in Not“
- Erwartete vertrauliche Geburten
- Nächste Schritte?

Für diese Arbeitseinheit sollten 1,5 h eingeplant werden.

4.2.3 Arbeitseinheit 3: Fallarbeit

Arbeitseinheit 3 deckt die **Schnittstellendimension**, die **administrative** und die **fachliche** Dimension ab.

Ziel dieser Arbeitseinheit ist es, dass die Beratungsfachkräfte ein Gefühl für die Abläufe der vertraulichen Geburt entwickeln. Diese dritte Arbeitseinheit beinhaltet eine Fallarbeit zur Umsetzung der vertraulichen Geburt, die in einem gespielten Beratungssetting mit unterschiedlichen Vorgaben von Fällen stattfindet.

Wir schlagen folgende drei Fallvignetten vor:

1. Eine Klinik nimmt Kontakt mit einer Schwangerschaftsberatungsstelle auf, da sie eine schwangere Frau aufgenommen hat, die eine vertrauliche Geburt in Anspruch nehmen möchte.
2. Ein „normaler“ Beratungsfall, der bei Stufe 1 beginnt.
3. Eine geburtshelfende Person nimmt im Rahmen einer Hausgeburt Kontakt zur Schwangerschaftsberatungsstelle auf.

4.2.3.1 Methodik

In dieser Arbeitseinheit werden die Fallvignetten in Kleingruppen bearbeitet und in Rollenspielen ausgeführt. Am Ende wird die Gruppe wieder plenar zusammengeführt. In Veranstaltungen mit geringerer Personenanzahl können die Teilnehmenden einzeln in den Kleingruppen Erkenntnisse aus ihren eingenommenen Rollen berichten; auswertende Fragen können sein:

- Woran können Sie anschließen, woran nicht?
- Gibt es zentrale Erkenntnisse aus den verschiedenen Rollen (Schwangerschaftsberatungsstelle, geburtshelfende Person, Ratsuchende, Beobachtende etc.)?
- Gibt es Unklarheiten, die aufgekommen sind?
- Was war anders im Vergleich zu sonstigen Beratungsfällen?
- Was nehmen Sie mit aus der Fallarbeit?

In Gruppen mit 40 Teilnehmenden kann für die Auswertung die Methode des Fishbowls² angewandt werden.

Eine Dauer von ca. 2–2,5 h ist einzuplanen.

4.2.4 Arbeitseinheit 4: Eigenreflexion

Die Eigenreflexion deckt die **fachliche Dimension** ab.

Ziel dieser Arbeitseinheit ist, dass sich die Beratungsfachkräfte mit ihrer Haltung und mit ihren Ängsten im Umgang mit der vertraulichen Geburt auseinandersetzen und diese reflektieren. Sie sollen die Gelegenheit haben, sich mit dem Thema der vertraulichen Geburt intensiv gedanklich zu beschäftigen, die eigene Haltung zu überprüfen und diese zu verinnerlichen. Bei dieser Eigenreflexion sollen insbesondere die Bedeutung der vertraulichen Geburt für die Beratungsfachkräfte selbst, die Entwicklung von Ritualen und der Umgang mit Zeitdruck thematisiert werden.

4.2.4.1 Methodik

Der Austausch der Beratungsfachkräfte untereinander kann in Triaden stattfinden. Eine methodische Umsetzung kann sein, schriftliche Leitfragen zur Anleitung in die Kleingruppen mitzugeben.

Beispiele für Fragestellungen sind:

- Wie geht es mir, wenn ich mich mit dem Themenkomplex „vertrauliche Geburt“ und „Adoption“ beschäftige?
- Welche Bilder, welche Körperempfindungen, welche Gefühle steigen auf?
- Was denke ich über Frauen, die zur Abgabe ihrer Kinder und zu einem solchen Schritt bereit sind?
- Welche ethischen Fragestellungen habe ich zu diesem Thema?

In der Gruppe mit 20 Teilnehmenden ist es denkbar, alle Teilnehmenden einzeln zu Wort kommen zu lassen. In einer Gruppe mit 40 Teilnehmenden kann der wichtigste Gedanke auf eine Moderationskarte notiert werden. Die Moderationskarten werden dann von den jeweiligen Teilnehmenden im Plenum vorgelesen und in die Mitte gelegt.

Einzuplanende Zeit für die Eigenreflexion: circa 0,5–1 h

² Der Fishbowl ist eine Methode, um einen geeigneten Diskussionsrahmen in Großgruppen zu schaffen. Aufgrund der Sitzordnung – bestehend aus einem Außen- und einem Innenkreis – findet eine thematische Verdichtung und eine Fokussierung der Diskussion statt. Der Innenkreis besteht aus den Teilnehmenden, die ihre Gruppenergebnisse aus den Rollenspielen berichten, d. h. jeweils eine Beratungsfachkraft, eine Klientin und eine Beobachtende. Der Außenkreis wird von den Teilnehmenden besetzt, die nicht in der präsentierenden Gruppe mitgearbeitet haben und zuhören sollen. Die Methode wird als ‚Fishbowl‘ bezeichnet, „weil die Diskutierenden vergleichbar den Fischen in einem Aquarium beobachtet werden“ (Mattes, S. 54).

4.2.5 Arbeitseinheit 5: Verfahrensfragen und Netzwerkarbeit

Folgende Dimensionen werden in dieser Arbeitseinheit abgedeckt: die **Schnittstellendimension**, die **administrative** und die **rechtliche** Dimension.

Ziel der Arbeitseinheit ist, dass die Beratungsfachkräfte Sicherheit gewinnen und wissen, welcher Akteur wann Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner ist und für welchen Teilschritt im Verfahren der vertraulichen Geburt sie bzw. er verantwortlich ist. Zudem sollen sich die Beratungsfachkräfte der Bedeutung der Etablierung von Netzwerken vor Ort bewusst werden.

Die Arbeitseinheit fünf befasst sich dementsprechend mit Verfahrensfragen und Fragen der Netzwerkarbeit. Folgende Inhalte werden hier berücksichtigt:

- die Bildung von Netzwerken und Kooperationen,
- das Schnittstellenmanagement,
- die Sicherstellung der Anonymität der Ratsuchenden im gesamten Beratungs- und Dokumentationsverlauf,
- die Bedeutung der Etablierung von Vernetzung in Gremien und Netzwerken als mittelfristige Aufgabe und als vorbereitende Maßnahme für den kommenden Einzelfall,
- die Nutzung und ggf. der Ausbau bereits vorhandener interdisziplinärer Arbeitskreise der Region/der Schwangerschaftsberatungsstelle,
- die Regelung von administrativen Vorgängen in den Beratungsstellen und
- die Befugnisse und Zuständigkeiten der kooperierenden Akteure.

4.2.5.1 Methodik

Als Grundlage der Diskussion bietet sich an, das Flussdiagramm „Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt“ als Material zu nutzen. Bei einer größeren Anzahl von Teilnehmenden ist eventuell eine Teilung der Gruppe in Kleingruppen sinnvoll, bei der im Nachgang die offenen Fragen im Plenum benannt und bearbeitet werden.

Zu bearbeitende Fragestellungen sind exemplarisch:

- Welche Kooperationserfordernisse gibt es aus Sicht der Adoptionsvermittlungsstellen, des Jugendamtes, des Standesamtes, der Geburtshilfeeinrichtung, der Hebamme, des BAFzA?
- Bildung von Netzwerken mit anderen Schwangerschaftsberatungsstellen,
- Austausch über Beispiele guter Praxis in der Vernetzung vor Ort.

Diese Arbeitseinheit ist mit circa 1 h einzuplanen.

4.2.6 Arbeitseinheit 6: FAQs

Ziel dieser Arbeitseinheit ist, den Teilnehmenden eine rechtliche Orientierung bei spezifischen Fragestellungen zum Gesetz zu vermitteln.

4.2.6.1 Methodik

In dieser letzten Arbeitseinheit werden die Fragen, die sich während der Qualifizierung im Fragencontainer gesammelt haben, einzeln durchgegangen.

Wir schlagen folgende Vorgehensweise vor: Entweder wurden die Fragen bereits während der Veranstaltung beantwortet; dann können sie aus dem Fragencontainer genommen und „abgehakt“ werden; ist eine Frage noch nicht beantwortet, kann dies direkt nachgeholt oder – falls eine direkte Antwort nicht möglich und erst weitere Informationen eingeholt werden müssen – die Antwort im Nachgang zur Veranstaltung den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden.

Einzuplanende Zeit: 0,5–1 h

5.

Materialien für den Einsatz in den Arbeitseinheiten und weitere Materialien zur vertraulichen Geburt

Nachfolgend befindet sich eine tabellarische Auflistung der Materialien, die in dieser Handreichung vorzufinden sind.

Die Materialien dienen zur Anregung, Einführung oder auch Vorlage für Qualifizierungs-/ Fortbildungsveranstaltungen. Die Materialien sind so gestaltet, dass sie als Kopiervorlagen genutzt werden können.

Materialien zu den Arbeitseinheiten:	Seitenzahl
Arbeitseinheit 1: Einstieg „Die Lebenssituation – Mit welchen Frauen werden wir es (voraussichtlich) beim Thema ‚vertrauliche Geburt‘ zu tun bekommen?“	S. 20
Arbeitseinheit 2: Informationen „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt – Verfahrensabläufe, Akteure, Schnittstellen“ ■ Präsentation ‚Verfahrensabläufe, Akteure, Schnittstellen‘ ■ Leitfaden und Informationen für die Schwangere bei einer vertraulichen Geburt	S. 22 S. 37
Arbeitseinheit 3: Fallvignetten	S. 38
Arbeitseinheit 4: Eigenreflexion	S. 40
Arbeitseinheit 5: Verfahrensfragen und Netzwerkarbeit	S. 41
Arbeitseinheit 6: FAQs	S. 42
Weitere Materialien:	
Feedbackbogen blanko: Evaluation der Qualifizierungsveranstaltungen	S. 59
Materialien BMFSFJ: Verlinkung zu den Onlinematerialien des BMFSFJ	S. 61
Sonstige Materialien ■ Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ■ Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Deutsches Jugendinstitut e. V. (2011)	S. 64

5.1 Die Lebenssituation – Mit welchen Frauen werden wir es (voraussichtlich) beim Thema „vertrauliche Geburt“ zu tun bekommen? – Eine Einführung

Das, was wir aus ersten Daten, die der Beratungspraxis zur Verfügung stehen, annehmen können, sind die Ergebnisse einer Studie des DJI (Deutsches Jugendinstitut e.V.), das im Auftrag des BMFSFJ vom 01.07.2009 bis 15.10.2011 über anonyme Geburten, Fallzahlen, Angebote und Kontexte geforscht hat.³

Seit 1999 gibt es die Möglichkeit der anonymen Kindsabgabe in Deutschland. Die Zielsetzung war, Kindstötung und Aussetzung zu verhindern und die Mütter in schwierigen Situationen zu unterstützen. In den folgenden Jahren wurden drei Möglichkeiten geschaffen:

- die Babyklappen,
- die anonyme Geburt,
- die anonyme Übergabe des Kindes.

Während der Studie wurden diejenigen Träger befragt, die die Möglichkeit von Babyklappe oder anonymer Geburt anbieten. Des Weiteren wurden Beschäftigte der Jugendämter befragt und Untersuchungen durchgeführt, die sich mit den Nutzerinnen, also den Frauen, beschäftigten. Die Frauen wurden mittels Interviewleitfäden zu ihren Motiven zur Abgabe des Kindes und zu ihrer Lebenssituation vor, während und nach der Schwangerschaft befragt.

Bei Einrichtung des Angebots dachten die Anbieter, die Gruppe der Nutzerinnen wären z. B. Drogenabhängige, Prostituierte und sehr junge Mädchen. Diese werden jedoch nicht erreicht. Vielmehr sind die Nutzerinnen keiner spezifischen Gruppe zuzuordnen. Nicht eine bestimmte Gruppe von Frauen ist betroffen, sondern Frauen in ähnlich schwierigen Problemkonstellationen.

Folgende Gründe spielen für die Frauen eine Rolle:

- soziale Notsituationen,
- komplizierte Beziehungsdynamiken,
- kulturelle und religiöse Werte, die eine Abtreibung unmöglich machen,
- akute psychische und physische Überlastungssituationen,
- Druck durch die Familie.

Auffällig waren bei allen betroffenen Frauen diffuse, panikartige Ängste und eine damit verknüpfte Sprachlosigkeit. Wir können also davon ausgehen, dass solche Frauen sich in einer absoluten Ausnahmesituation befinden. Das bedeutet, dass sie sich an Leib und Leben bedroht fühlen, dass sie sich in einer „Traumatischen Zange“ (Michaela Huber) befinden. Die unspezifische große Angst und das Unvermögen, die persönliche Lage zu verbalisieren, macht die Frauen hilflos und verhindert eine adäquate, frühzeitige Lösungsmöglichkeit.

³ Coutinho, Joelle & Krell, Claudia (2011): Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München: Deutsches Jugendinstitut e. V. Zu finden unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Projekt_Babyklappen/Berichte/Abschlussbericht_Anonyme_Geburt_und_Babyklappen.pdf

Dazu gehört auch, dass die betroffenen Frauen sehr spät erst ihre Schwangerschaft realisieren. Oft erst gegen Ende des zweiten Trimenons oder noch später. Manche erst, wenn sich bereits Wehen eingestellt haben. Die körperlichen Veränderungen, die eine Schwangerschaft mit sich bringt, sind durch die psychischen Konstellationen sehr gering, d. h. zum Beispiel, dass das Wachstum und die Form des Bauches eher unauffällig sind. Die Übergänge von Verheimlichung, die den Frauen bewusst ist, bis hin zur vollständigen Verdrängung sind oft fließend.

Für die innerpsychische Situation der Frau bedeutet das Isolation, sozialer Rückzug, große Einsamkeit; sie sind mit dem Problem alleine. Diese traumatische Situation scheint zu einer Hilflosigkeit zu führen.

Die Väter und ihre Rolle im Kontext der Kindsabgabe wurden nur am Rande der Befragung in den Interviews thematisiert. Viele wussten nichts von der Schwangerschaft oder standen einer Schwangerschaft grundsätzlich ablehnend gegenüber. Daraus lässt sich schließen, dass die Beziehungen schon vor der Schwangerschaft kompliziert waren, sicher oft von Gewalt geprägt, oder das Kind war von einem anderen Mann und die Frau hatte nicht den Mut, sich ihrem Partner anzuvertrauen. In den Beziehungen herrscht teilweise ähnliche Sprachlosigkeit wie bei den Frauen in Bezug auf ihre Situation.

Ein weiterer Grund für den Wunsch nach Anonymität ist die Sorge von Frauen, dass bei einer offenen Thematisierung des Wunsches nach Adoption ihre Erziehungsfähigkeit generell infrage gestellt werden könnte und weitere Kinder, die in der Familie aufwachsen, durch das Jugendamt entzogen werden könnten.

Das bedeutet für die Beratung: Es wird eine große Herausforderung werden, mit den Frauen in Kontakt zu kommen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Die Frauen haben vermutlich in ihrem Leben Erfahrungen gemacht, die dazu führen, dass sie nur schwer vertrauen können und lieber keine engen Beziehungen eingehen. Es erfordert also viel Fingerspitzengefühl und Wissen um die Situation solcher Frauen, damit wir ein tragfähiges Arbeitsbündnis herstellen können. Es bedarf einer Offenheit der Beratungsfachkräfte, ergebnisoffen zu beraten und nicht gekränkt zu sein, wenn die Frau lieber bei der Anonymität und einer anonymen Geburt bleiben möchte.

Zu erwähnen ist noch die Haltung gegenüber Adoption. Gesamtgesellschaftlich werden Frauen, die ihr Kind abgeben, tendenziell kritisch bewertet. Abgebende Frauen fürchten, stigmatisiert zu werden, wenn sie offen mit der Thematik umgehen.

5.2 Präsentation „Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt – Verfahrensabläufe, Akteure, Schnittstellen“

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der *Vertraulichen Geburt*

Verfahrensabläufe, Akteure, Schnittstellen

Gliederung

- Systematik und Zielsetzung
- Änderungen in anderen Gesetzen (Art. 1-6)
- Änderung des SchKG (Art. 7)
- Das Verfahren der *Vertraulichen Geburt*
 - Aufgaben aller Schwangerschaftsberater_innen
 - Aufgaben der Beratungsfachkraft
 - Aufgaben der weiteren Beteiligten
 - Situation des Kindes
 - Schutz der Vertraulichkeit
 - Dokumentationspflichten
- Hilfetelefon Schwangere in Not

Systematik

Artikelgesetz = Änderungen in anderen Gesetzen, seit 01.05.2014

Zielsetzung

- medizinisch betreute Entbindung für Mutter und Kind
 - Schutz der Vertraulichkeit (dauerhaft!) und der Anonymität (bis 16. Lj.)
 - dem Kind die Kenntnis seiner Herkunft ermöglichen
 - Rechts- und Handlungssicherheit für alle Beteiligten
 - Ausbau des Beratungs- und Hilfesystems für Schwangere
 - Motivierung zur Annahme von Hilfen und zur Aufgabe der Anonymität
- Möglichst viele Frauen im Kontext der anonymen Kindesabgabe erreichen, um die Interessen von Mutter und Kind zu wahren
- Vertrauliche Geburt (rechtmäßig) neben anonymer Geburt und Babyklappen (rechtswidrig, aber vorläufig geduldet)

Änderung in anderen Gesetzen (1)

- **Art.1** Staatsangehörigkeitsgesetz: das vertraulich geborene Kind erhält die deutsche Staatsangehörigkeit
- **Art.3** Personenstandsgesetz: Keine Auskunftspflicht der Klinik über eine zur vertraulichen Geburt aufgenommene Schwangere/Mutter; Geburtsanzeige der Klinik binnen einer Woche mit Pseudonym der Mutter und den gewünschten Vornamen ans Standesamt; Verwaltungsbehörde (i.d.R. Standesamt) wählt Vor- und Familiennamen des Kindes

Änderung in anderen Gesetzen (2)

- **Art. 4** Personenstandsverordnung: *Standesamt* meldet Geburt an *Familiengericht* und an das *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben* (letzteres auch bei Namensänderung nach einer Adoption)
- **Art. 5** Standesamt hat Geburt dem Familiengericht mitzuteilen
- **Art. 6** BGB: Ruhen der elterlichen Sorge der Mutter für ein vertraulich geborenes Kind (bis Mutter gegenüber Familiengericht die erforderlichen Angaben gemacht hat), Jugendamt bestellt Vormund für Kind, Adoption ohne Einwilligung der Mutter möglich

Änderung des SchKG (Art. 7)

§ 1 SchKG: Ausbau und bessere Bekanntmachung der Hilfen für Schwangere mit Anonymitätswunsch (Bund!)

- Einrichtung eines Notrufs für Schwangere (vermittelt „jederzeit und unverzüglich“ an Schwangerenberatungsstellen)
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
- Förderung von Verständnis für Adoptionsfreigabe

§ 2 SchKG: Wie bisher Rechtsanspruch auf anonyme Beratung, jetzt zusätzlich (Abs.4):

- anonyme und ergebnisoffene Beratung zur Lösung der psychosozialen Konfliktlage
- Hilfen zur Bewältigung und Entscheidungsfindung
- Motivation zur Aufgabe der Anonymität und für ein Leben mit dem Kind

= „Stufe 1“! Aufgabe ALLER Schwangerschaftsberater_innen!

Änderung des SchKG (Art. 7)

Neuer Abschnitt 6: Vertrauliche Geburt

- § 25: Beratung zur vertraulichen Geburt
- § 26: Das Verfahren der vertraulichen Geburt
- § 27: Umgang mit dem Herkunftsnachweis
- § 28: Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt
- § 29: Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburten
- § 30: Beratung nach der Geburt des Kindes
- § 31: Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis
- § 32: Familiengerichtliches Verfahren
- § 33: Dokumentations- und Berichtspflicht
- § 34: Kostenübernahme

§ 28 SchKG

Beratungsstellen zur Betreuung der vertraulichen Geburt

Beratungsstellen nach § 3 und § 8, wenn

- Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens
- hinreichend persönlich und fachlich qualifizierte Beratungsfachkräfte, diese können wohnortnah hinzugezogen werden!

§ 25 SchKG

Beratung zur vertraulichen Geburt

- Info, dass vertrauliche Geburt möglich!
- Ziel: medizinisch betreute Entbindung und Hilfestellung zur Annahme des Kindes
- Information über
 - Verfahrensablauf und Rechtsfolgen der VG
 - Rechte des Kindes (insbes. Bedeutung der Kenntnis der Herkunft)
 - Rechte des Vaters
 - übliches Adoptionsverfahren (in Koop. mit Adoptionsvermittlung!)
 - Ablauf und Rechte bei Aufgabe der Anonymität nach der vertraulichen Geburt (Möglichkeiten zur Rücknahme des Kindes)
 - Situation nach 15 bzw. 16 Jahren (Einsichtsrecht des Kindes, Widerspruchsmöglichkeit, familiengerichtliches Verfahren)
- Weiteres Angebot anonymer Beratung und Hilfe, falls die Frau eine vertrauliche Geburt ablehnt.

§ 25 SchKG

Beratung zur vertraulichen Geburt



- **Zentrale Aufgabe der Beratungsfachkraft (Stufe 2)!**
- Aber auch notwendige Kenntnisse für die Beratung nach § 2 SchKG (**Stufe 1**), z.B. Entscheidungsfindung

§ 26 SchKG

Das Verfahren der vertraulichen Geburt

Vor der Geburt des Kindes:

- **Frau** wählt Pseudonym (Vor-/Familiename) und Vornamen für das Kind (§ 26 Absatz 1)
- **Beratungsstelle**: kontrollierte Aufnahme der persönlichen Daten in Herkunftsnachweis (§ 26 Absatz 2)
- **Beratungsstelle**: Nachweis wird versiegelt und mit Merkmalen versehen, so dass er später dem Kind zugeordnet werden kann (§ 26 Absatz 3)
- **Beratungsstelle**: Anmeldung der Schwangeren unter Pseudonym zur Entbindung in Klinik bzw. bei einer geburtshilflichen Fachkraft (§ 26 Absatz 4)
- **Beratungsstelle**: Mitteilung über bevorstehende vertrauliche Geburt an das Jugendamt (§ 26 Absatz 5)

** Vom Gesetz Verpflichtete jeweils in orange!*

Das Verfahren der vertraulichen Geburt (2)

Nach der Geburt des Kindes:

- **Klinik/geburtshilfliche Fachkraft** geben unverzügliche Mitteilung an die Beratungsstelle (§26 Absatz 6)
- **Beratungsstelle** vermerkt die restlichen Merkmale auf dem Umschlag und übersendet ihn an das BAFzA (§ 27 Absatz 1)
- Geburtsanzeige der **Klinik/geburtshilfliche Fachkraft** über vertrauliche Geburt beim Standesamt binnen einer Woche, (§18 Absatz 1, in Verb. m. Absatz 2 PStG)
- Bei Ablehnung vertraulicher Geburt: Angebot weiterer anonymer Beratung und Hilfe durch die **Beratungsstelle** anbieten (§ 25 Absatz 5 SchKG)

** Vom Gesetz Verpflichtete jeweils in orange!*

Im Detail: Erstellen des Herkunftsnachweises

- Vordruck „Herkunftsnachweis“ anhand eines gültigen Ausweises ausfüllen (Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift der Mutter)
- In Anwesenheit der Frau: Herkunftsnachweis in dafür vorgesehenen Umschlag geben und diesen sicher verschließen (Beratungsstellenstempel auf die Verschlusslasche)
- Umschlag beschriften (Pseudonym, Anschrift Geburtsklinik, Anschrift Beratungsstelle. Nach Mitteilung durch die Klinik: Geburtsort und -datum)
- Unverzüglich nach der Geburt: Umschlag an Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben schicken (per Einschreiben mit Rückschein) (§27 SchKG)

Herkunftsnachweis erstellt + Kind abgenabelt =
Ruhen der elterlichen Sorge

§ 29 SchKG: Beratung in Einrichtungen der Geburtshilfe oder bei Hausgeburt

Schwangere wird ohne Feststellung der Identität zur Geburt aufgenommen

- unverzügliche (= ohne schuldhaftes Verzögern) Information an wohnortnahe Beratungsstelle durch **Klinik bzw. geburtshilfliche Fachkraft** (§ 29 Absatz 1)
- Die unterrichtete **Beratungsstelle** sorgt dafür, dass der Schwangeren unverzüglich (= ohne schuldhaftes Verzögern) persönlich Beratung durch **qualifizierte Beratungsfachkraft** angeboten wird (§ 29 Absatz 2, 3 i.V.m. § 30 Absatz 1 SchKG), auch wenn Kind bereits geboren ist.
- Bei Ablehnung der vertraulichen Geburt: Angebot weiterer Beratung (§ 25 Absatz 5 und § 30 SchKG)

** Vom Gesetz Verpflichtete jeweils in orange!*

§ 31 SchKG: Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

- **Kind**: mit Vollendung des 16. Lj. Antrag beim BAFzA möglich
- **Mutter** kann ab Vollendung 15. Lj. des Kindes Belange geltend machen, die dem Einsichtsrecht entgegen stehen (befürchtete Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit u.ä.)
 - Erklärung in einer Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 mit Nennung von Pseudonym, Geburtsort und Geburtsdatum
 - **Beratungsstelle** zeigt Hilfsangebote auf (Abwehr der befürchteten Gefahren)
 - **Beratungsstelle** informiert über mögliches familiengerichtliches Verfahren
 - **Mutter** benennt Verfahrensstandschafter
 - **Beratungsstelle** meldet Erklärung und benannte Person an BAFzA

** Vom Gesetz Verpflichtete jeweils in orange!*

§ 32 SchKG: Familiengerichtliches Verfahren

- **BAFzA** verweigert dem Kind Einsicht
- **Kind** kann familiengerichtliche Entscheidung beantragen
- **Familiengericht** wägt Interesse des Kindes und Interesse der Mutter ab
- Verfahrensbeteiligte: **Kind, BAFzA, Verfahrensstandschafter**
- Bei Ablehnung des Antrags: Nach drei Jahren erneute Möglichkeit.

** Vom Gesetz Verpflichtete jeweils in orange!*

Aufgaben der Beratungsstelle (1)

- Beratung (**Stufe 1**) durch alle Berater_innen
- Beratung und Durchführung des Verfahrens (**Stufe 2**) durch Beratungsfachkraft nach §28
 - Information, Hilfe, Motivation...
 - Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle
 - Erstellen Herkunftsnachweis
 - Info Jugendamt (Pseudonym, voraussichtlicher Geburtstermin, Geburtsklinik)
 - Anmelden in Geburtsklinik/bei Hebamme mit Pseudonym und Vornamen für das Kind
 - Nachrichten der Frau für das Kind (Motivieren!) an Adoptionsvermittlungsstelle weiterleiten (in Vermittlungsakte, bei nicht erfolgter Adoption Weiterleitung an BAFzA)
 - Beratungsangebot in der Klinik (kurz vor der Geburt oder danach), Beratung darf nicht aufgedrängt werden!

Aufgaben der Beratungsstelle (2)

- Dokumentation jeder Beratung (pseudonymisiert) und insbesondere der Handlungsschritte im Einzelnen
- Jährlicher schriftlicher Bericht an Landesbehörde
- Anlaufstelle nach 15 Jahren für die Mutter bezüglich Einsichtsrecht des Kindes. Beratung und Hilfe, gegebenenfalls Meldung von Erklärung der Mutter über Belange, die dem Einsichtsrecht entgegen stehen, sowie Verfahrensstandschafter an BAFzA

„Aufgaben“ der Schwangeren/Mutter

- Wahl des Pseudonyms
- Evtl. Wahl der Vornamen für das Kind
- Angabe ihrer Daten gegenüber Beratungsfachkraft (Gültiger, geeigneter Ausweis!) = Aufgabe Anonymität
- Möglichst: Nachrichten für das Kind
- Pseudonym und Geburtsdatum aufbewahren (für spätere mögliche Einwendung!)
- Annahme von Hilfe bei Bedarf, insbesondere bei Rücknahmewunsch!
- Nach 15 Jahren: An Beratungsstelle wenden (§3, §8 SchKG), wenn Einwände gegen Einsichtsrecht.

Aufgaben der weiteren Beteiligten (1)

Klinik/Hebamme

- Geburtsbegleitung, Nachsorge, pseudonymisierte Dokumentation
- Meldung von Geburtsdatum, Vorname(n) und Pseudonym an Standesamt
- Mitteilung der Geburt (Datum und Geburtsort) an Beratungsstelle
- Kontakt Jugendamt zwecks Inobhutnahme etc.
- Information einer Beratungsstelle, falls Schwangere ohne Angabe Ihrer Identität zur Geburt aufgenommen wird
- Antrag Kostenübernahme an BAFzA

Aufgaben der weiteren Beteiligten (2)

- **Jugendamt/Adoptionsvermittlungsstelle**
 - Beantragung der Bestellung eines Vormunds
 - Unterbringung Kind, Adoptionsverfahren
- **Standesamt**
 - Vorname(n) und Nachnamen des Kindes festlegen
 - Beurkundung der Geburt und Erstellen einer Personenstandsurkunde
 - Mitteilungen an das Bundesamt und an das Familiengericht
- **Familiengericht**
 - Bestellung eines Vormunds
 - evtl. Entscheidung über Wiederaufleben der elterlichen Sorge
 - Adoption
 - Später: Verfahren zum Einsichtsrecht des Kindes, wenn Mutter wichtige Belange geltend macht

Aufgaben der weiteren Beteiligten (3)

- **Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**
 - Vermerk des Namens des Kindes auf Herkunftsnachweis
 - Aufbewahrung Herkunftsnachweis
 - Event. Vermerk des geänderten Namens des Kindes nach Adoption
 - Einsichtsgewährung nach 16 Jahren oder Verfahren
 - Kostenerstattung vertrauliche Geburt an Kliniken
 - Kostenrückforderung bei Aufgabe der Anonymität (Krankenkasse)
 - Annahme der von den Ländern übersandten Berichte der Beratungsstellen
- **Bund:** Öffentlichkeitsarbeit, Evaluierung des Gesetzes
- **Länder:** Konkrete Ausgestaltung, Berichte gegenüber Bund

Schutz der Vertraulichkeit der Frau

- Frau muss nur der/dem Berater_in ihre Daten offenbaren.
- Berater_in ist zur Geheimhaltung verpflichtet!
- Keinerlei Datenweitergabe, ausschließlich Weitergabe des Pseudonyms!
- Herkunftsnachweis darf erst nach 16 Jahren und nur vom Kind eingesehen werden.
- Frau kann ab dem 15. Lebensjahr des Kindes gegen die Offenlegung der Daten wichtige Belange geltend machen.

Situation des Kindes (1)

- Kind erhält einen Vormund (elterliche Sorge ruht)
- Klarer Personenstand: Vor- und Familienname durch zuständige Verwaltungsbehörde (evtl. später geändert im Adoptionsverfahren)
- erhält deutsche Staatsangehörigkeit
- erste Zeit: Bereitschaftspflege oder Adoptionspflege (regionale Unterschiede)
- danach: Adoption oder dauerhafte Pflege
- Kenntnis der eigenen Herkunft
 - Aufklärung bedeutsam für weitere Entwicklung!
 - Einsichtsrecht in Herkunftsnachweis und die Adoptionsakte nach vollendetem 16. Lebensjahr

Situation des Kindes (2)

Adoption

- Erfolgt erfahrungsgemäß nach mehr als einem Jahr
- Wie bei Findelkindern nach § 1747 BGB (Aufenthalt der Mutter dauerhaft unbekannt)
- Adoptionsbeschluss von der Mutter nicht anfechtbar
- Kann vom Vater wie bisher verhindert werden, keine Änderung seiner Rechte
- Adoptiveltern können die Umstände der Herkunft des Kindes erfahren und das Kind aufklären
- Nach 16 Jahren kann das Kind seine Herkunft selbst erfahren

Situation des Kindes (3)

Rücknahme durch die Mutter

- Kann grundsätzlich bis zum Beschluss über die Adoption erfolgen (Je mehr Zeit vergangen ist, umso unwahrscheinlicher.)
- Voraussetzungen
 - Mutter gibt ihre Anonymität auf
 - Mutterschaft ist gesichert festgestellt
 - Kindeswohl wird dadurch nicht beeinträchtigt!
§ 1674 a BGB
- Beteiligung des Jugendamtes (ruhende elterliche Sorge!) und evtl. Familiengerichtsbeschluss notwendig!

§ 33 SchKG Dokumentationspflichten

Beratungsstelle

- **Pseudonymisierte** Beratungsaufzeichnung über jedes Beratungsgespräch, insbesondere
 - Unterrichtungen anderer Beteiligter (Klinik, Jugendamt, Adoptionsvermittlungsstelle, etc.)
 - Datenaufnahme und Versand Herkunftsnachweis
- Jährlicher schriftlicher Erfahrungsbericht an die zuständige Landesbehörde

Land berichtet jährlich dem Bund

Bund erstellt nach drei Jahren Evaluationsbericht

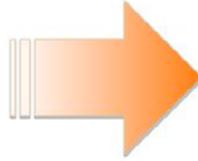
Hilfetelefon Schwangere in Not

- Einrichtung beim BAFzA in Köln, seit 1. Mai 2014
- Angebot ist niedrigschwellig, kostenfrei, anonym, barrierefrei, bei Bedarf mehrsprachig & rund um die Uhr erreichbar (0800 40 40 020)
- Seit 1.10.2014 auch eine Chat- und E-Mail-Beratung (www.geburt-vertraulich.de)

- Personell identisch mit „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“
- Informations- und Lotsenfunktion
- Weitervermittlung ins bestehende Hilfesystem (insbesondere Schwangerschaftsberatungsstellen und Kliniken)
- Krisenintervention bei Bedarf
- Kein therapeutischer Prozess am Telefon oder längerfristige Fallbegleitung
- Keine Fachfrauen für Schwangerschaftsberatung

Nächste Schritte?

- Umsetzung vor Ort
- Netzwerkkontakte
- Abläufe vorbereiten
- Einsteigen in die Praxis



Öffentlichkeitsarbeit !

Mut und Offenheit, sich auf jede einzelne Frau einzulassen.
Jeder Fall ist ein Einzelfall.

Viel Glück und Erfolg dabei!

Leitfaden und Informationen für die Schwangere bei einer vertraulichen Geburt

Dieser Leitfaden soll Sie über die vertrauliche Geburt informieren und Sie dabei unterstützen, die für Sie richtigen Entscheidungen zu treffen. Wenn Sie darüber hinaus Fragen haben, können Sie sich jederzeit entweder an eine Schwangerschaftsberatungsstelle oder das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ wenden – anonym und kostenfrei.

Zunächst: Wenn Sie Ihre Schwangerschaft und die anstehende Geburt geheim halten wollen, können Sie das Kind vertraulich auf die Welt bringen. Vertraulich heißt: Ihre Identität bleibt unter einem Pseudonym geschützt und Sie bringen Ihr Kind medizinisch sicher zur Welt.

Und: Wir unterstützen und beraten Sie, egal wie Sie sich entscheiden: Sie erhalten Hilfe von Ihrer Beratungsfachkraft vor und auch nach der Geburt. Die Beratungsfachkräfte sowohl in der Schwangerschaftsberatungsstelle als auch am bundesweiten Hilfetelefon unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht und sind zum Datenschutz verpflichtet.

Und so müssen Sie sich das Verfahren zur vertraulichen Geburt vorstellen:

1. Sie denken sich einen Vornamen und einen Nachnamen als Pseudonym aus. Mit diesem Pseudonym werden Sie von der Beratungsfachkraft in der Klinik oder bei einer geburtshelfende Person zur Geburt angemeldet. Auch alle weiteren wichtigen Unterlagen und Informationen werden unter diesem Pseudonym gesammelt.
2. Die Beratungsfachkraft fertigt mit Ihnen gemeinsam einen Herkunftsnachweis an, für den diese einmal Ihre persönlichen Daten aus Ihrem Ausweis vertraulich aufnimmt. Ihren tatsächlichen Namen kennt nur die Beratungsfachkraft, und diese unterliegt der Schweigepflicht.
3. Anschließend wird der Herkunftsnachweis in einem Umschlag fest verschlossen. Außen auf dem Umschlag steht:

Dieser Umschlag enthält einen Herkunftsnachweis!
Pseudonym der Frau
Geburtsdatum des Kindes
Geburtsort des Kindes
Name und Anschrift der Geburtsklinik oder der Hebamme
Name und Anschrift der Beratungsstelle

4. Nach der Geburt wird der Umschlag dann an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln gesendet, wo er 15 Jahre lang verschlossen und sicher aufbewahrt wird.
5. Wenn Sie möchten, können Sie Ihrem Kind etwas aufschreiben oder mitgeben, das dann ebenfalls aufbewahrt wird. Dabei hilft Ihnen Ihre Beratungsfachkraft gerne.
6. Nach der Geburt kommt Ihr Kind dann in eine Pflege- oder Adoptivfamilie. Bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens haben Sie prinzipiell die Möglichkeit, Ihr Kind zurückzunehmen. Ein Familiengericht entscheidet dann in diesem Fall.

7. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres hat Ihr Kind das Recht, den Herkunftsnachweis einzusehen und somit Ihren Namen zu erfahren. Wenn Sie diesbezüglich Ihre Meinung ändern sollten und Ihre Anonymität nicht aufgeben möchten, können Sie ab dem 15. Lebensjahr des Kindes wichtige Gründe geltend machen, damit Sie weiterhin anonym bleiben können. Die Schwangerschaftsberatungsstelle informiert dann entsprechend das BAFzA.
8. Will Ihr Kind den Herkunftsnachweis einsehen und Sie haben wichtige Gründe dagegen vorgebracht, dann kann es zu einem Verfahren beim Familiengericht kommen. Für diesen Fall benennen Sie einen Verfahrensstandschafter (z. B. eine Freundin); diese Person vertritt Sie dann vor Gericht, damit Sie anonym bleiben können. Das Familiengericht entscheidet dann darüber, ob das Recht des Kindes oder aber Ihre Gründe für die weitere Anonymität schwerer wiegen.

Bitte zögern Sie nicht, sich mit all Ihren Fragen an uns zu wenden.

5.3 Fallvignetten

Arbeitsauftrag:

Bearbeiten Sie Ihre Fallvignette in Ihrer Kleingruppe. Nach der Bearbeitungszeit wird die Gruppe wieder plenar zusammengeführt und Sie stellen Ihre Gruppenergebnisse vor.

Fallvignette I:

Eine Frau meldet sich telefonisch zur Schwangerenberatung an. Sie erscheint in der Schwangerschaftsberatungsstelle im achten Monat schwanger und erzählt klar, aber berührt ihre Geschichte. Sie kommt aus einem anderen Bundesland und wurde von einer Beratungsfachkraft geschickt. Sie wirkt sehr informiert über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt. Sie ist verheiratet, lebt aber seit einiger Zeit nicht mehr mit ihrem Mann zusammen. Aus der Ehe hat sie drei Kinder, die von ihrem Mann betreut werden. Der Trennung ist ein großer Streit vorausgegangen, die Frau zog daraufhin sehr schnell aus der gemeinsamen Wohnung aus. Zum Zeitpunkt der ersten Beratung ist sie ALG-II-Empfängerin. Die Schwangerschaft stammt aus einer Beziehung zu einem anderen Mann. Er ist obdachlos. Beide Männer wissen nichts von der Schwangerschaft.

Die Schwangere hat vor einigen Monaten eine kleine Wohnung angemietet. Beim Termin beim Jobcenter wurde sie auf die Schwangerschaft angesprochen. Sie möchte sie nicht offiziell bekannt geben und auch keinerlei Beihilfen beantragen. Nach großen Schwierigkeiten mit dem Jobcenter stellte dieses die Zahlung wegen fehlender Mitwirkung ein. Aufgrund angehäufter Mietschulden wurde ihr die Wohnung gekündigt. Die Schwangere ist nun obdachlos. Aufgrund der Situation verliert sie ihre Krankenversicherung. Derzeit lebt sie bei ihren Eltern und wird von ihnen versorgt.

Sie ist sehr verzweifelt, möchte ihr Leben sortieren und in „Ordnung bringen“. Ein weiteres Kind unter diesen Umständen kann sie sich nicht vorstellen. Sie möchte das Kind vertraulich zur Welt bringen, da sie ansonsten beiden Männern gegenüber die Situation offenlegen müsste.

Arbeitsauftrag:

Bearbeiten Sie Ihre Fallvignette in Ihrer Kleingruppe. Nach der Bearbeitungszeit wird die Gruppe wieder plenar zusammengeführt und Sie stellen Ihre Gruppenergebnisse vor.

Fallvignette II:

Eine Schwangere kommt unter Wehen in die Klinik und möchte ihre Identität nicht preisgeben. Sie ist sehr verschlossen. Während der Geburt äußert sie den Wunsch nach vertraulicher Geburt. Die betreuende Ärztin bzw. der betreuende Arzt erklärt die Möglichkeit der vertraulichen Geburt als eine rechtmäßige Möglichkeit, die aber erfordert, dass die Schwangere mit einer Beratungsfachkraft aus einer Schwangerschaftsberatungsstelle spricht und ihr gegenüber ihre Identität preisgibt. Das Kind könne in Obhut der Klinik verbleiben und dann zur Adoption gegeben werden. Unter der Zusicherung, dass nur die Beratungsfachkraft erfährt, wer die Mutter wirklich ist, und auch erst, wenn die Mutter sich gut über alle Möglichkeiten der Hilfe und die weiteren Abläufe informieren konnte, stimmt die Schwangere einer Beratung zu, die möglichst zeitnah stattfinden soll. Das Baby wird in der Nacht geboren, am nächsten Tag kommt eine Beratungsfachkraft in die Klinik zum Gespräch.

Hintergründe zur Situation der Schwangeren:

Die Schwangere ist Anfang 20. Aufgrund verschiedener Straftaten wird sie polizeilich gesucht. Eine Gefängnisstrafe ist verhängt worden. Die Schwangere ist „abgetaucht“. Sie hat keinerlei Einkünfte und ist nicht krankenversichert. Der Kindsvater weiß nichts von der Schwangerschaft. Er ist selbst kriminell und handelt mit Drogen. Er droht ihr mit Gewalt.

Die junge Frau bemerkte erst spät ihre Schwangerschaft. Aus Angst war sie nie bei einer Ärztin oder einem Arzt oder in einer Schwangerschaftsberatungsstelle. Sie sieht keinen Ausweg für sich und das Kind. Im Umfeld weiß keiner von der Schwangerschaft.

Arbeitsauftrag:

Bearbeiten Sie Ihre Fallvignette in Ihrer Kleingruppe. Nach der Bearbeitungszeit wird die Gruppe wieder plenar zusammengeführt und Sie stellen Ihre Gruppenergebnisse vor.

Fallvignette III:

Eine geburtshelfende Person meldet sich telefonisch in der Schwangerschaftsberatungsstelle. Sie hat per Hausgeburt eine Frau von einem gesunden Kind entbunden; die Frau will das Kind aber keinesfalls behalten. Sie ist zur Geburt zu einer Freundin gereist. Außer der Freundin weiß keiner von der Schwangerschaft. Die Frau ist langjährig verheiratet und hat zwei kleinere Kinder. Im Affekt hat sie Mann und Kinder verlassen und ist zu einer neuen Liebe gezogen. Von diesem Mann, von dem sie inzwischen wieder getrennt ist, ist sie schwanger. Sie hat sich inzwischen ihrem Ehemann wieder angenähert, sich von dem anderen Mann getrennt und lebt wieder zu Hause bei Mann und Kindern. Die Schwangerschaft hat sie spät realisiert und dann in Panik verborgen. Sie ist sich sicher, dass ihre Ehe endgültig zu Ende wäre, wenn der Ehemann von der Schwangerschaft und dem Kind erführe. Deshalb hat sie das Kind heimlich geboren und will es zur Adoption geben. Das kann sie nur anonym oder vertraulich, weil sonst der Ehemann zustimmen müsste.

Die geburtshelfende Person weiß, dass sie die Schwangerschaftsberatungsstelle einbeziehen muss, und bittet um Unterstützung (Telefonat spielen). Nach dem Telefonat mit der Hebamme, bestimmt das Beratungsstellenteam eine Kollegin, die die Frau bei ihrer Freundin besucht, um mit ihr ins Gespräch zu kommen (das Gespräch wird ebenfalls gespielt).

5.4 Eigenreflexion

Arbeitsauftrag:

Beantworten Sie zunächst die unten stehenden Fragen für sich. Tauschen Sie sich und Ihre jeweiligen Überlegungen dann in Zweier- oder Dreiergruppen aus.

Aus jeder Gruppe soll der „wichtigste“ Gedanke auf einer Karte festgehalten werden und ins Plenum eingebracht werden.

Eigenreflexion zur vertraulichen Geburt

- Wie geht es mir, wenn ich mich mit dem Themenkomplex vertrauliche Geburt oder Adoption beschäftige? Welche Bilder, welche Körperempfindungen, welche Gefühle steigen auf?
- Was denke ich über Frauen, die zu einem solchen Schritt bereit sind?
- Was ist meine Einstellung zur Abgabe von Kindern?
- Welche ethischen Fragestellungen habe ich zu diesem Thema?

5.5 Verfahrensfragen und Netzwerkarbeit

Rolle der Schwangerschaftsberatungsstelle

Im Verfahren der vertraulichen Geburt haben die Schwangerschaftsberatungsstellen für Schwangerschaftsfragen eine zentrale Rolle. Sie steuern den Ablauf, informieren andere Beteiligte, haben vertiefte Sachkenntnis über das gesamte Verfahren.

Rolle der Beratungsfachkraft

Die Beratungsfachkraft ist im besten Fall Vertrauensperson für die Schwangere/Mutter und handelt in ihrem Auftrag und mit ihrem Einverständnis „stellvertretend“ (Anmeldung Klinik, Kontakt mit Adoptionsvermittlungsstelle etc.).

Im gesamten Verfahren ist die Anonymität der Frau zu wahren.

Vorbereitungen zur Umsetzung einer vertraulichen Geburt in der Schwangerschaftsberatungsstelle:

- Absprachen über Zuständigkeiten untereinander treffen
- Ressourcen für Netzwerkarbeit klären und nutzen
- Die Möglichkeit einer anonymen Anmeldung und Beratung sollte allen bekannt sein.
- Informationsordner/Ablaufpläne/Herkunftsnachweis/Ablageordner für Dokumentation etc. erstellen
- Wie kurzfristig ist ein Einsatz im Notfall möglich? Wie flexibel sind Termine möglich?
- Freiwillige Erreichbarkeit an Wochenenden – Kooperationen im örtlichen oder überörtlichen Netzwerk der Schwangerschaftsberatungsstellen? Eventuell bereits vorhandene Notfalldienste einbeziehen.

Vorbereitung des Netzwerkes zur Umsetzung einer vertraulichen Geburt vor Ort:

Netzwerkpartner der Schwangerschaftsberatungsstellen sind: Geburtskliniken, geburtshelfende Personen, Jugendamt, Adoptionsvermittlungsstelle, Standesamt (weitere soziale Einrichtungen und Dienste je nach Thematik).

Die beteiligten Institutionen sollten jeweils zentral informiert sein (Bund, Vertretung der Institutionen und Berufsgruppen). Dies kann u. U. noch einige Zeit benötigen.

Welche Vorbereitungen im Netzwerk vor Ort machen Sinn und wie sind diese zu gestalten?

- Kontakte mit Kliniken, geburtshelfenden Personen (Berufsverband), Gynäkologinnen und Gynäkologen, Jugendamt, Adoptionsvermittlungsstelle könnten hilfreich sein.
- Weitervermittlung zwischen Institutionen und Berufsgruppen steht und fällt erfahrungsgemäß mit einer guten Kenntnis (gegebenenfalls persönliches Sichkennen) und vertrauensvollen „Übergabe“ – Ziel könnte sein, vorbereitend in der Geburtsklinik die Sensibilität für die Ausnahmesituation der Schwangeren/Mutter zu stärken und „Werbung“ für die psychosoziale Beratung zu machen.
- Die Adoptionsvermittlungsstelle ist die Fachstelle für die (häufig anonyme) Kindesabgabe. Eventuell muss eine Beratungsfachkraft stellvertretend vertiefend über die Abläufe im Adoptionsverfahren beraten. Deshalb sind Aktualisierungen der Informationen und Kooperationsbeziehungen sinnvoll.

- Information und Absprache unter Schwangerschaftsberatungsstellen verschiedener Träger vor Ort – koordinierte Vorgehensweise?
- Kontaktaufnahme per E-Mail, Brief, Vortragsangebot, Gesprächsangebot etc.
- Welche örtlichen Vernetzungsgremien können/sollten informiert/genutzt werden, bedarf es eines zusätzlichen Gremiums/Arbeitskreises?
- Presseartikel oder Pressegespräch?

5.6 FAQs

Fragen und Antworten zum Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

- I. Anforderungen an Schwangerschaftsberatungsstellen & an Beratungsfachkräfte
- II. Fragen rund um das Verfahren der vertraulichen Geburt
- III. Fragen rund um das Erstellen des Herkunftsnachweises
- IV. Fragen aus dem Kontext geburtshilflicher Einrichtungen
- V. Fragen rund um die Kostenübernahmen
- VI. Sonstige Fragen

I. Anforderungen an Schwangerschaftsberatungsstellen & an Beratungsfachkräfte

1. Welche Anforderungen bestehen an die Qualifizierung einer Fachkraft für die Beratung zur vertraulichen Geburt?

Qualifizierung beinhaltet, dass die Fachkraft zur spezifischen Thematik der vertraulichen Geburt fortgebildet wurde. Wie bei anderen Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich der Schwangerschaftsberatung auch, bedarf es hierzu keiner Zertifizierung.

Grundsätzlich fällt die Verantwortung für die Sicherstellung ausreichend qualifizierter Beratungsfachkräfte in die Zuständigkeit der Länder. Dies betrifft auch die Qualifizierung im Zusammenhang mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.

Der Bund unterstützt die Länder bei dieser wichtigen Aufgabe. Im Rahmen eines vom BMFSFJ geförderten Projektes hat das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Zusammenarbeit mit den Trägern der Schwangerschaftsberatung und Ländervertretungen ein Curriculum mit bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Beratungsstandards entwickelt. Um eine ausreichende Anzahl geschulter Fachkräfte für die Beratung zur vertraulichen Geburt sicherzustellen, bestehen auch in den Bundesländern vielfältige Aktivitäten. Weitergehende Fragen zum aktuellen Stand der ausgebildeten Fachkräfte und Schulungsaktivitäten in den Ländern können bei den Bundesländern erfragt werden.

2. Was bedeutet „Hinzuziehung“ einer qualifizierten Fachkraft?

Die gesetzlichen Regelungen weisen den Schwangerschaftsberatungsstellen eine zentrale Rolle im gesamten Verfahren zu. Insbesondere leisten sie Erstberatung nach § 2 Absatz 4 SchKG (Hilfeangebote zur Bewältigung der Situation und Entscheidungsfindung, zur Aufgabe der Anonymität und Ermöglichung eines Lebens mit dem Kind, Abgabe des Kindes zu einer regulären Adoption). Lediglich die Beratung zur vertraulichen Geburt gemäß § 25 SchKG ist von einer speziell für diese Thematik geschulten Fachkraft vorzunehmen. Alle sonstigen administrativen Verfahrensschritte können durch die Beratungsstelle, die nach §§ 3 und 8 SchKG tätig ist und an die sich die schwangere Frau bzw. die Geburtshilfeeinrichtung gewendet hat, auch ohne spezifische Qualifikation für die Beratung zur vertraulichen Geburt vorgenommen werden.

Wünscht die Schwangere nach Erstberatung eine Beratung zur vertraulichen Geburt, so hat die Beratungsstelle sicherzustellen, dass der Schwangeren eine Beratung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, bei Bedarf auch in einer Einrichtung der Geburtshilfe (§ 29 Absatz 2 SchKG), angeboten wird. Unerheblich ist dabei, ob die Beratungsstelle über eine Fachkraft für eine Beratung zur vertraulichen Geburt verfügt. Erforderlichenfalls muss sie eine hierzu qualifizierte Fachkraft von einer anderen Beratungsstelle hinzuziehen. Die Beratungsstelle hat in diesem Fall aktiv dafür Sorge zu tragen, dass eine Fachkraft zur Verfügung steht. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Klientin und Beratungsfachkraft nicht zu gefährden und nicht zuletzt Beratung aus einer Hand wohnortnah zu gewährleisten, darf die Schwangere nicht an eine entsprechende Fachkraft verwiesen werden.

3. Erfordert die Hinzuziehung einer qualifizierten Beratungsfachkraft die persönliche Anwesenheit?

Die in § 29 Absatz 2 SchKG enthaltene Vorgabe, die Beratung sei „persönlich“ anzubieten, ist ein deutlicher Hinweis, dass der Gesetzgeber insgesamt von der persönlichen Anwesenheit der Beratungsfachkraft, mithin von einer klassischen Face-to-Face-Beratung ausgegangen ist. Darüber hinaus erfordern die Grundsätze einer qualifizierten psychosozialen Beratung, die Komplexität sowie die Tragweite des hier infrage stehenden Beratungsgegenstands u. a. für das zukünftige Leben von Mutter und Kind, und nicht zuletzt das zwischen Beraterin und Ratsuchender unabdingbare Vertrauensverhältnis, dass die beratende Fachkraft persönlich anwesend und die Beratung nicht auf telefonischem Wege oder unter Zuhilfenahme sonstiger elektronischer Hilfsmittel erfolgen kann.

4. Muss eine Schwangerschaftsberatungsstelle rund um die Uhr erreichbar sein?

Eine Pflicht der Beratungsstellen, rund um die Uhr sowie am Wochenende erreichbar zu sein, besteht nicht. Gleichwohl ist es vor dem Hintergrund der infrage stehenden Notfallsituationen wünschenswert, wenn vor Ort Verfahren entwickelt werden, z. B. durch entsprechende Kooperationen, mit denen auch außerhalb der Öffnungszeiten von Beratungsstellen eine unverzügliche Kontaktaufnahme ermöglicht wird.

Unter der Rufnummer 0800 40 40 020 des Hilfetelefon „Schwangere in Not“, das rund um die Uhr erreichbar ist, erhält die Schwangere jederzeit qualifizierte Beratung und kann in akuten Notsituationen aufgefangen und je nach Bedarf an eine örtliche Beratungsstelle oder eine Einrichtung der Geburtshilfe weitervermittelt werden.

5. Was bedeutet „unverzüglich“ im Sinne von § 29 Absatz 1 SchKG?

Begibt sich die Schwangere kurz vor oder während einer Geburt direkt in eine Einrichtung der Geburtshilfe und wird dort auf eigenen Wunsch ohne Feststellung ihrer Identität aufgenommen, so hat die Einrichtung Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 SchKG über die Aufnahme informiert wird.

Der Begriff „unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Soweit keine Beratungsstelle vor Ort bzw. in zumutbarer Entfernung erreichbar ist, z. B. mangels Sicherstellung einer Erreichbarkeit auch am Wochenende oder außerhalb der Öffnungszeiten, gilt es, den nächsten Tag bzw. den nächsten Werktag abzuwarten, dann aber so früh wie möglich den Kontakt mit der Beratungsstelle herzustellen (am nächsten Morgen, am Montagmorgen).

6. Was beinhaltet die Dokumentationspflicht der Beratungsstelle?

Der Inhalt der Dokumentations- und Berichtspflicht richtet sich nach den Vorgaben in § 33 Absatz 1 SchKG. Mit der Dokumentation soll nachgewiesen werden, dass die Verfahren der vertraulichen Geburt ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Deshalb hat die Beratungsstelle unter dem Pseudonym der Schwangeren über jedes Beratungsgespräch eine Dokumentation anzufertigen, wobei die Anonymität der Schwangeren nicht durch Beschreibung von Einzelheiten, die Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren zulassen, gefährdet werden darf. Darüber hinaus dient die Dokumentation als eine Grundlage für den jährlich niederzulegenden schriftlichen Bericht, der über die zuständige Landesbehörde dem BAFzA zu übermitteln ist. Die Berichte werden in die gesetzlich vorgesehene Evaluierung miteinfließen.

Spezielle Vordrucke für die Dokumentation sind nicht vorgesehen.

7. Wie können Nachrichten/Informationen der Mutter an ihr Kind sichergestellt werden?

§ 26 Abs. 8 SchKG regelt, wie die abgebende Mutter dem Kind persönliche Nachrichten zukommen lassen kann. Ihre Bereitschaft zur Abgabe herkunftsrelevanter Informationen an das Kind, auch über die Hintergründe der Abgabe, wird im Rahmen der Beratung zu vertraulicher Geburt gefördert. Diese Nachrichten werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet bzw. an das BAFzA, soweit das Kind nicht adoptiert wurde. Sie werden nach Eingang bei den benannten Stellen unwiderruflich Bestandteil der dort geführten Vermittlungsakte/Unterlagen.

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind das Recht, Einsicht in die Vermittlungsakte zu nehmen, soweit der Inhalt seine Herkunft und Lebensgeschichte betrifft. Bei der Adoptionsvermittlungsstelle hat die Akteneinsicht unter Anleitung einer Fachkraft zu erfolgen, um die suchende Person durch psychosoziale Begleitung psychisch und emotional zu entlasten.

Darüber hinaus können die Adoptiveltern bzw. die gesetzlichen Vertreter unter bestimmten Voraussetzungen schon vor der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes Einsicht in die Vermittlungsakte nehmen, vgl. § 9 Absatz 2 AdVermiG.

8. Was verbleibt an Dokumenten in der Beratungsstelle?

Es verbleiben keine Dokumente in der Beratungsstelle. Der Herkunftsnachweis wird an das BAFzA geschickt, Nachrichten der Frau an das Kind werden an die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle übersendet/bei nicht adoptierten Kindern an das BAFzA. Der Beratungsfall wird im jährlichen schriftlichen Bericht zur vertraulichen Geburt dokumentiert und über die zuständige Landesbehörde dem BAFzA übermittelt.

II. Fragen rund um das Verfahren der vertraulichen Geburt

9. Wie ist das Beratungsverfahren geregelt? Was ist, wenn die Schwangere eine sofortige Beratung zur vertraulichen Geburt verlangt?

Zunächst ist der Schwangeren, soweit sie ihre Identität nicht preisgeben und ihr Kind nicht behalten möchte, ein ergebnisoffenes Beratungsgespräch über Hilfeangebote zur Bewältigung ihrer Situation und Entscheidungsfindung sowie über Wege, die ihr das Aufgeben der Anonymität und ein Leben mit Kind oder eine Abgabe des Kindes zu einer regulären Adoption ermöglichen könnten, anzubieten (§ 2 Absatz 4 SchKG). Dieses Beratungsgespräch kann von jeder Beratungsfachkraft einer Beratungsstelle im Sinne der §§ 3 und 8 SchKG durchgeführt werden (Stufe 1).

Möchte die schwangere Frau im Anschluss an diese Beratung weiterhin an der Anonymität festhalten, bietet ihr die Beratungsstelle ein Gespräch zur vertraulichen Geburt durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft an. Darin wird die Frau über die gesetzlichen Vorgaben informiert sowie über alle mit einer vertraulichen Geburt zusammenhängenden Belange, u. a. Ablauf des Verfahrens, Rechte der Beteiligten, Rechtsfolgen, Adoptionsverfahren (§ 25 i. V. m. § 28 SchKG; Stufe 2). Soweit die Beratungsstelle über keine entsprechend qualifizierte Fachkraft verfügt, hat sie eine hierfür qualifizierte Fachkraft hinzuzuziehen. Die vorhergehende Beratung nach § 2 Absatz 4 ist in jedem Fall Voraussetzung für die Beratung zur vertraulichen Geburt. Durch das zweistufige Beratungsverfahren ist gewährleistet, dass der Schwangeren umfassende Hilfen angeboten werden. Somit ist auch ausgeschlossen, dass sie eine sofortige Beratung zur vertraulichen Geburt verlangen kann.

10. Gibt es eine Bedenkzeit für Frauen, die gerade ein Kind vertraulich geboren haben, um vom Verfahren der vertraulichen Geburt zurückzutreten?

Das Verfahren für die vertrauliche Geburt ist in der Regel abgeschlossen, wenn der Herkunftsnachweis des Kindes beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingegangen und die Mitteilung des Standesamtes an das BAFzA über den beurkundeten Namen des Kindes erfolgt ist. Eine anonyme Geburt und damit verbunden eine Rücknahme des Herkunftsnachweises ist zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Vor Abschluss des Verfahrens ist es der Mutter zu jedem Zeitpunkt möglich, ihre Entscheidung, eine vertrauliche Geburt durchzuführen, zurückzunehmen.

Auch ist nach Abschluss des Verfahrens eine Rücknahme des Kindes durch die Mutter grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass die Mutter ihre Anonymität aufgibt, ihre Mutterschaft feststeht und das Kindeswohl durch die Rücknahme nicht beeinträchtigt wird. Liegt ein rechtskräftiger Adoptionsbeschluss vor, der in der Regel mindestens 1 Jahr dauert, ist eine Rücknahme des Kindes auch bei Aufgabe der Identität nicht mehr möglich. Die Mutter ist in der vor- und nachgeburtlichen Beratung ausführlich darüber zu informieren, dass ohne ihr Zutun eine Adoption ihres Kindes erfolgen kann und auch, welche Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen, um einen endgültigen Verlust ihres Kindes zu verhindern. Dadurch wird sie vor einer nicht hinreichend bedachten Entscheidung ausreichend geschützt.

11. Ist die Einleitung/Durchführung einer vertraulichen Geburt auch nach der Geburt des Kindes möglich?

Ob und inwieweit das Verfahren der vertraulichen Geburt angewandt werden kann, hängt im Einzelfall auch nach der Entbindung davon ab, ob die Schwangere bereit ist, Beratung anzunehmen, und sich für die vertrauliche Geburt entscheidet.

Prinzipiell gilt, dass die Mutter ihre Anonymität noch nicht aufgehoben hat. Faktisch nicht mehr möglich ist es daher, das Verfahren nachträglich durch eine Löschung bereits gegenüber am Verfahren beteiligten Akteuren bekannt gegebener persönlicher Daten der Frau, z. B. gegenüber der Einrichtung der Geburtshilfe, einzuleiten.

12. Bis wann kann sich eine Frau nach der Geburt zu einer vertraulichen Geburt entschließen?

Begibt sich die Schwangere ohne Angabe ihrer persönlichen Daten zur Entbindung in eine Einrichtung der Geburtshilfe, ist bereits bei ihrer Aufnahme (nach § 29 I SchKG) eine Beratungsstelle unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu informieren. Damit wird der Prozess zügig eingeleitet.

Ein gesetzlicher Zeitrahmen, innerhalb dessen eine Entscheidung für eine vertrauliche Geburt nach Entbindung des Kindes noch möglich ist, besteht nicht.

13. Dürfen Beratungsfachkräfte, wenn eine Frau die vertrauliche Geburt nicht möchte, auf (trägereigene) anonyme Angebote verweisen, diese erwähnen, Kontakt zu den dortigen Beschäftigten herstellen, diese informieren etc.?

Durch das neue gesetzlich geregelte Angebot der vertraulichen Geburt und den niedrigschwelligen Ausbau der Hilfen sollen möglichst viele Schwangere mit Anonymitätswunsch erreicht werden, damit sie ihr Kind medizinisch sicher gebären können und das Kind später seine Herkunft erfahren kann. Die Schwangere darf aber zu keiner Entscheidung, auch nicht zur vertraulichen Geburt, gedrängt werden. Vielmehr hat die Beratung stets ergebnisoffen zu erfolgen. Die vorhandenen anonymen Angebote werden nicht verboten; sie können bei Bedarf eine Option für Schwangere, die die vertrauliche Geburt nicht annehmen wollen, im Gesamtspektrum abgestufter Hilfen sein.

14. Welche Staatsangehörigkeit erhält das Kind, wenn sich die Frau nach der Geburt entscheidet, ihre Identität aufzugeben?

Ein vertraulich geborenes Kind gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit. Wird diese Vermutung durch die Feststellung der Abstammung von Eltern nicht deutscher Staatsangehörigkeit widerlegt, verliert das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie ihm nicht nach dem Geburtsortsprinzip zusteht. Voraussetzung für das Geburtsortsprinzip ist, dass mindestens ein Elternteil sich zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens acht Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland aufhalten und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweiz hat.

15. Wer bestimmt das Pseudonym der Schwangeren und die Vornamen des Kindes?

Im gesamten Verfahren der vertraulichen Geburt handelt die Frau unter ihrem Pseudonym. Dies gilt auch für die Einwilligung von Untersuchungen im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge und der Entbindung. Das Pseudonym besteht aus einem (fiktiven) Vor- und Familiennamen.

Die Wahl des Pseudonyms erfolgt im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt gegenüber der beratenden Fachkraft aus der Schwangerschaftsberatungsstelle und darf nicht von einer Einrichtung der Geburtshilfe, auch nicht hilfsweise, übernommen werden. § 26 Absatz 1 SchKG sieht vor, dass die Schwangere selbst ihr Pseudonym wählt, unter dem sie von der Beratungsstelle bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung angemeldet wird, sowie die Vornamen des Kindes, die beim Standesamt beurkundet werden.

Soweit die Schwangere nicht bereit ist, ihr Pseudonym selbst zu bestimmen, kann die Beratungsfachkraft das Pseudonym festlegen. Das Geburtsjahr der Frau ist nicht Bestandteil des Pseudonyms. Es wird ausschließlich auf dem Herkunftsnachweis vermerkt, den die Beratungsstelle erstellt, in einem Umschlag verschließt, dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zuleitet, wo er verwahrt wird und frühestens nach 16 Jahren und nur vom Kind eingesehen werden kann.

16. Was passiert, wenn die Frau keine Vornamen für das Kind festlegen will?

Dann wird dieser von der für die Eintragung in das Geburtenregister zuständigen Verwaltungsbehörde bestimmt. Die Beratungsstelle sollte bei der Anmeldung der Frau in einer geburtshilflichen Einrichtung darauf hinweisen, dass die Frau von der Wahl der Vornamen abgesehen hat.

17. Wie ist zu verfahren, wenn die Schwangere bei der Entbindung oder im Zusammenhang mit der Entbindung verstirbt?

Mit dem Tod der Frau sind die Gründe der Frau, ihre Identität nicht zu offenbaren, entfallen. Die Beratungsstelle, die das Verfahren zur vertraulichen Geburt betreut, ist nunmehr über den Tod zu unterrichten und die Anonymität ist aufzuheben, damit notwendige und gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen nach dem Versterben eines Menschen durchgeführt werden können (u. a. Unterrichtung der Angehörigen, Meldung des Todesfalls an das Standesamt zur Eintragung in das Sterberegister).

18. Das Gesetz sieht vor, dass mit Vollendung des 16. Lebensjahres das vertraulich geborene Kind das Recht hat, die persönlichen Daten der Mutter einzusehen. Wird die Mutter über die Einsichtnahme informiert und ist vorgesehen, dem Kind Hilfestellung zu leisten, wenn das Kind Kontakt zur Mutter aufnehmen will?

Wenn die Mutter verhindern möchte, dass das Kind ihre Daten erfährt, kann sie ab der Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes Belange, die dem Einsichtsrecht entgegenstehen, unter ihrem Pseudonym bei einer Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 erklären. Die Beratungsstelle zeigt der Mutter Hilfsangebote auf und erörtert mit ihr mögliche Maßnahmen zur Abwehr der befürchteten Gefahren. Sie hat die Mutter darüber zu informieren, dass das Kind sein Einsichtsrecht gerichtlich geltend machen kann. Macht die Mutter von ihrem „Widerspruchsrecht“ keinen Gebrauch bzw. wird ihrem Antrag nicht stattgegeben und das Familiengericht entscheidet zugunsten des Kindes, so kann es ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Daten beim BAFzA einsehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Einsichtnahme des Kindes nicht zwangsläufig auch den Versuch einer Kontaktaufnahme des Kindes zu der leiblichen Mutter zur Folge hat. Eine Kontaktaufnahme dürfte regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt als die Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis erfolgen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die persönlichen Daten der leiblichen Mutter im Herkunftsnachweis keine Mitteilungen der Mutter an das Kind enthalten, wie ggf. in der Adoptionsvermittlungsakte. Gleichwohl kann eine Begleitung des Kindes beim BAFzA durch eine Fachkraft von einer Adoptionsvermittlungsstelle – analog zur fachlichen Begleitung bei der Einsichtnahme in die Vermittlungsakte – sinnvoll sein, wenn das Kind dies wünscht.

19. Wie werden die Rechte der Väter berücksichtigt?

Die Rechte des leiblichen Vaters werden durch das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt nicht eingeschränkt. Die Schwangere ist hierüber in der Beratung zur vertraulichen Geburt umfassend zu informieren bzw. aufzuklären.

Benennt die Schwangere den Namen des Vaters nicht und ist der Vater des Kindes somit unbekannt, sind eine Anerkennung der Vaterschaft und eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft faktisch nicht möglich. Darin unterscheidet sich das Verfahren der vertraulichen Geburt nicht von anderen Geburten mit anschließender Adoptionsfreigabe des Kindes, bei denen die Mutter den Namen des Erzeugers nicht angibt.

Ein rechtlicher Vater (Ehemann der leiblichen Mutter) kann bei Kenntnis von der Existenz des Kindes nach Inobhutnahme durch das Jugendamt, aber vor Adoptionsbeschluss, einer Adoption widersprechen. Dasselbe gilt für den mutmaßlichen Vater, soweit es keinen rechtlichen Vater gibt: Auch er kann der Adoption widersprechen, wenn er glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.

Erfährt der rechtliche oder mutmaßliche Vater erst nach Adoptionsbeschluss des Familiengerichts von der Existenz des Kindes, so stehen ihm rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung, soweit er nachweisen kann, im Adoptionsverfahren zu Unrecht nicht beteiligt worden zu sein. In diesem Fall kann er die Aufhebung der Adoption innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren geltend machen. Der Beginn dieser Frist richtet sich nach den jeweilig geltend gemachten Aufhebungsgründen. Allerdings sind hierbei die gesetzlichen Aufhebungshindernisse zu beachten, insbesondere eine Kindeswohlgefährdung. Zu Unrecht wurde der Kindesvater in diesem Zusammenhang nur dann nicht beteiligt, wenn seine Vaterschaft dem Familiengericht entweder bekannt war oder das Gericht keine gebührenden Anstrengungen unternommen hat, ihn zu ermitteln. Für eine derartige Sachlage dürften im Nachgang zur vertraulichen Geburt nur dann Anhaltspunkte vorliegen, wenn die leibliche Mutter gegenüber den Verfahrensbeteiligten Auskunft über den rechtlichen oder mutmaßlichen Kindesvater erteilt hat.

20. Besteht eine Schweigepflicht gegenüber Eltern minderjähriger Schwangerer?

Die gesetzlichen Regelungen zur vertraulichen Geburt sehen keine Altersbeschränkung vor; die an der Geburt Beteiligten unterliegen somit auch in diesem Fall der Schweigepflicht. Die Eltern sind lediglich dann von den in das Verfahren eingebundenen Personen (in Einrichtungen der Geburtshilfe, in der Beratungsstelle, zur Geburtshilfe berechnigte Personen) zu informieren, wenn die betroffene Minderjährige ihr Einverständnis hierzu gegeben hat. Niemals darf sie zu diesem Zweck in irgendeiner Weise gedrängt oder unter Druck gesetzt werden. Jegliche Informationspflicht der an dem Verfahren Beteiligten gegenüber Dritten, die dem Umfeld der Schwangeren angehören, würde den Normzweck der Regelungen zur vertraulichen Geburt zuwiderlaufen.

21. Finden die Regelungen des Mutterschutzgesetzes Anwendung?

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt sieht vor, dass der Bund – unabhängig vom Versicherungsstatus der Schwangeren – dem Träger der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. den zur Geburtshilfe berechtigten Personen die Entbindungskosten sowie die Kosten für die Vor- und Nachsorge der Geburt erstattet. Entsprechendes gilt auch für eine Behandlungsbedürftigkeit der Frau im Nachgang der vertraulichen Geburt, soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes entstanden sind. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt enthält keine Regelung, welche die Anwendung des Mutterschutzgesetzes ausschließt. Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass die vertrauliche Geburt eine Option für solche Schwangere ist, die ihre Schwangerschaft gegenüber ihrem persönlichen Umfeld nicht offenbaren und ihr Kind anonym auf die Welt bringen und abgeben wollen.

Das Mutterschutzgesetz als spezielles Arbeitsschutzrecht regelt zum einen den Schutz der (werdenden) Mutter vor Gesundheitsgefährdungen, Überforderung, finanziellen Einbußen und vor Kündigung und zum anderen insbesondere auch die Pflichten des Arbeitgebers. Das setzt allerdings die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwangerschaft seiner Beschäftigten voraus.

III. Fragen rund um das Erstellen des Herkunftsnachweises

22. Können auch Minderjährige/Frauen ohne deutsche Staatsangehörigkeit/Frauen ohne Aufenthaltsrecht die vertrauliche Geburt in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich kann jede Frau in Deutschland ihr Kind vertraulich zur Welt bringen. Die gesetzlichen Regelungen sehen keine Beschränkungen z. B. bezüglich Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz im In- oder Ausland oder Aufenthaltstitel vor. Voraussetzung ist allerdings immer, dass die Identität der Frau bei der Erstellung des Herkunftsnachweises sicher festgestellt werden kann.

23. Welche Anforderungen sind an die Eignung des zur Identitätsfeststellung geeigneten Ausweises der Schwangeren zu stellen?

Legt die Schwangere keine oder nicht ausreichende Dokumente für eine Identitätsfeststellung vor, kann eine vertrauliche Geburt nicht durchgeführt werden. Die Identitätsfeststellung ist für die Anfertigung des Herkunftsnachweises notwendig und unverzichtbar. Denn der Herkunftsnachweis sichert das Recht des vertraulich geborenen Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft.

Notwendig ist die Vorlage eines lesbaren gültigen Dokuments, das mit einem Lichtbild ausgestattet ist. Ausweise mit abgelaufenem Gültigkeitsdatum, unabhängig davon, wie kurzfristig das Ablaufdatum überschritten ist, sind ungeeignet. Gleiches gilt für Ausweise ohne Lichtbild. Auch Pässe, die mit einem behördlichen Stempel versehen sind, der den Pass als gültiges Dokument ausdrücklich bezweifelt, sind für eine sichere Identitätsfeststellung nicht geeignet.

Muss ein Übersetzungsdienst oder Hilfestellung eines zuständigen Konsulats in Anspruch genommen werden, gilt es sicherzustellen, dass die persönlichen Daten der Schwangeren zum Schutz ihrer Anonymität unkenntlich gemacht sind.

Grundsätzlich hat der Herkunftsnachweis alle Angaben, somit auch die Adresse des Wohnorts zu enthalten. Ist die Identität der Frau durch ein geeignetes und gültiges Dokument belegt, das Dokument jedoch ohne Angabe einer Adresse und kein weiteres Dokument für die Feststellung einer konkreten/vollständigen Adresse verfügbar, kann das Verfahren zur vertraulichen Geburt dennoch durchgeführt werden. In diesem Fall sind alle sonstigen belegbaren Angaben zur Adresse der Frau im Herkunftsnachweis aufzunehmen (z. B. ausstellendes Land des Dokuments, ggf. auch ausstellende Stadt/Region etc.).

Weist der vorgelegte gültige Ausweis den Eintrag „ofW“ (ohne festen Wohnsitz) aus, sollte die Personalausweisbehörde vermerkt werden, um zumindest zu dokumentieren, wo sich die Frau zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises aufgehalten hat.

24. Wie können für die Vermittlungsakte des Kindes wichtige Informationen gesichert werden, wenn die Frau nach der Geburt durch die Schwangerschaftsberatung weiter beraten und begleitet wird?

Durch Weiterleitung der Nachrichten der Mutter für das Kind an die Adoptionsvermittlungsstelle, sofern die Mutter damit einverstanden ist.

25. Können Nachrichten der Mutter an ihr Kind, die bereits ins BAFzA oder in die Adoptionsvermittlungsstelle übersendet wurden, zurückgefordert werden?

§ 26 Abs. 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) gibt der abgebenden Mutter die Möglichkeit, persönliche Nachrichten dem Kind zukommen zu lassen. Diese Nachrichten werden von der Beratungsstelle an die Adoptionsvermittlungsstelle weitergeleitet bzw., soweit das Kind nicht adoptiert wurde, an das BAFzA. Sie werden nach Eingang bei den benannten Stellen Bestandteil der dort geführten Akten/Unterlagen (im Falle einer Adoption werden sie Bestandteil der Vermittlungsakte) und sind ab diesem Zeitpunkt einer freien Verfügbarkeit der Mutter entzogen. Die Möglichkeit einer Rückforderung von Aktenbestandteilen sieht weder das SchKG noch das Adoptionsvermittlungsgesetz vor.

26. Was gilt, wenn die Schwangere auch die Daten des Kindsvaters im Herkunftsnachweis hinterlegen möchte?

Die gesetzliche Regelung zum Verfahren der vertraulichen Geburt nimmt im Interesse des Anonymitätsschutzes der Schwangeren ausschließlich Bezug auf die Schwangere und nicht auf den mutmaßlichen Vater des Kindes. Dies betrifft sowohl die Entscheidung über die Durchführung einer vertraulichen Geburt, die Identitätsfeststellung als auch die Erstellung des Herkunftsnachweises für die Verwahrung beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Die gesetzlichen Vorgaben, welche Angaben in den Herkunftsnachweis aufgenommen werden, sind abschließend. Daraus folgt, dass eine Aufnahme persönlicher Daten des Kindsvaters in den Herkunftsnachweis nicht möglich ist. Herkunft relevante Informationen sollen dagegen in die Adoptionsvermittlungsakte einfließen.

27. Ist beim Versand des Herkunftsnachweises ein bestimmter Betreff anzugeben?

Hierzu gibt es keine gesetzlichen Vorgaben.

Der vom BMFSFJ entwickelte Musterumschlag berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben des § 26 Absatz 3 SchKG und damit, welche Angaben auf dem Umschlag für den Versand des Herkunftsnachweises zu vermerken sind. Durch den Aufdruck „Beratung & Geburt VERTRAULICH“ ist ein deutlicher Rückschluss möglich, dass sich Umschlag und dessen Inhalt auf das gesetzlich geregelte Verfahren zur vertraulichen Geburt beziehen. Es wird empfohlen, diesen Umschlag in der Praxis zu verwenden.

Falls ein anderer als der empfohlene Musterumschlag verwendet wird, sind die Vorgaben in § 26 Absatz 3 SchKG zwingend umzusetzen. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf dem Umschlag oder ggf. in einem Begleitschreiben ratsam, dass sich der Umschlag auf das Verfahren zur vertraulichen Geburt bezieht.

28. Wie lange werden die Herkunftsnachweise im BAFzA aufbewahrt?

Das Gesetz sieht keine zeitliche Beschränkung der Aufbewahrungspflicht vor.

IV. Fragen aus dem Kontext geburtshilflicher Einrichtungen

29. Dürfen ärztliches Personal oder zur Geburtshilfe berechnigte Personen notfalls auch zur vertraulichen Geburt beraten?

Ärztliches Personal und Geburtshelfende sind gesetzlich nicht befugt, eine Beratung zur vertraulichen Geburt durchzuführen. Diese ist besonders qualifizierten Beratungsfachkräften von Schwangerschaftsberatungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG vorbehalten (§ 28 SchKG) und gilt auch, wenn eine Schwangerschaftsberatungsstelle, z. B. am Wochenende bzw. außerhalb der Öffnungszeiten, nicht erreichbar ist.

Wenn sich eine Frau im Notfall direkt an eine Einrichtung der Geburtshilfe wendet, um dort anonym zu entbinden, und dort aufgenommen wird, muss deren Leiterin oder Leiter unverzüglich eine Beratungsstelle über die Aufnahme informieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Beratungsstelle über eine fachliche Qualifizierung für eine Beratung zur vertraulichen Geburt verfügt. Es ist Aufgabe der Beratungsstelle sicherzustellen, dass der Schwangeren eine Beratung zur vertraulichen Geburt unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, durch eine hierfür qualifizierte Beratungsfachkraft persönlich angeboten wird. Soweit die Beratungsstelle über keine entsprechend qualifizierte Fachkraft verfügt, muss sie eine für die Beratung zur vertraulichen Geburt qualifizierte Fachkraft hinzuziehen. Dies gilt auch, wenn das Kind bereits geboren ist.

30. Sollte eine Beratungsstelle kurzfristig nicht erreichbar sein, darf dann die Geburtshilfeeinrichtung das Pseudonym vergeben?

Nein. Gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) wählt die Schwangere bzw. die betroffene Frau selbst das Pseudonym, unter dem sie von der Beratungsstelle bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder bei einer zur Leistung von Geburtshilfe berechtigten Person zur Entbindung angemeldet wird. Die Wahl des Pseudonyms erfolgt gegenüber der beratenden Fachkraft der Beratungsstelle.

Im gesetzlich geregelten Verfahren zur vertraulichen Geburt haben Schwangerschaftsberatungsstellen die zentrale Rolle. Sie steuern und organisieren das gesamte Verfahren, da sie aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz zu allen eine Schwangerschaft betreffenden Fragen am besten geeignet sind und auf Wunsch bereits anonym beraten. Diese Funktion darf nicht von einer Einrichtung der Geburtshilfe, auch nicht hilfsweise, übernommen werden.

31. Dürfen Informationen über medizinische Befunde der Schwangeren/Mutter an die Beratungsstelle weitergegeben werden?

Informationen über die Gesundheit der Frau dürfen an die Beratungsstelle nur weitergegeben werden, wenn die Frau hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Die Rechtsgrundlagen der ärztlichen Schweigepflicht gelten auch bei vertraulichen Geburten uneingeschränkt.

32. Sind Besonderheiten bei vertraulichen Geburten zu beachten, wenn Komplikationen bei der Entbindung auftreten?

Entscheidungen über den medizinisch fachgerechten Ablauf der Geburt treffen die bei der Geburtshilfe verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte bzw. zur Geburtshilfe berechtigten Personen, soweit erforderlich und möglich mit Einwilligung der Schwangeren. Insoweit bestehen keine Unterschiede zu dem Ablauf bei sonstigen Geburten.

Untersuchungsergebnisse, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt entstehen, sind unter dem Pseudonym der Frau zu dokumentieren, unter dem sie in der behandelnden Einrichtung für die Geburtshilfe bzw. Schwangerenvorsorge angemeldet ist.

33. Können Schadensersatzansprüche gegen die Einrichtung der Geburtshilfe unter dem Pseudonym geltend gemacht werden?

Eine Regelung, die es gestattet, eine zivilrechtliche Klage unter einem Pseudonym zu erheben, existiert nicht. Die Frau hat in diesem Fall eine Abwägung zwischen ihrem Anonymitätsschutz und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu treffen.

34. Wie ist mit einer meldepflichtigen Erkrankung der Schwangeren umzugehen?

Die Umsetzung einer Pflicht zur namentlichen Meldung nach dem Infektionsschutzgesetz ist in Bezug auf Frauen, die eine vertrauliche Geburt haben, faktisch nicht möglich, da der Ärztin oder dem Arzt die Identität der Schwangeren nicht bekannt ist. Die Ärztin oder der Arzt ist auch nicht verpflichtet, den Namen für die Meldung in Erfahrung zu bringen.

Wünschenswert ist es in diesen sehr speziellen Situationen, wenn behandelndes ärztliches Personal darauf hinwirkt, dass die im Einzelfall zum Schutz der Gesundheit der Patientin und zum Schutz der Gesundheit Dritter erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden. Ist die Patientin nicht mit einer erforderlichen Heilbehandlung in der Klinik, in der sie ihr Kind geboren hat, einverstanden, sollte ihr nahegelegt werden, sich umgehend in einer anderen medizinischen Einrichtung unter Aufgabe ihrer Anonymität in Behandlung zu begeben.

V. Fragen rund um die Kostenübernahmen

35. Wer trägt die Kosten bei der vertraulichen Geburt?

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt sieht vor, dass der Bund – unabhängig vom Versicherungsstatus der Schwangeren – dem Träger der Einrichtung der Geburtshilfe bzw. den zur Geburtshilfe berechtigten Personen die Entbindungskosten sowie die Kosten für die Vor- und Nachsorge der Geburt (dies umfasst die Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft gemäß den Mutterschaftsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses) erstattet. Die Höhe der Kostenerstattung entspricht der Leistungsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Sofern die Notwendigkeit für eine im Zusammenhang mit der Geburt stehende (längerfristige) medizinische Behandlung der Frau gegeben ist, werden auch die damit in Zusammenhang stehenden Kosten vom Bund übernommen. Entsprechendes gilt auch für eine Behandlungsbedürftigkeit der Frau im Nachgang der vertraulichen Geburt, soweit die Kosten im Zusammenhang mit der Geburt des Kindes entstanden sind. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass eine vertrauliche Geburt nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Zwingend erforderlich dafür ist, dass ein Herkunftsnachweis erstellt und beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hinterlegt wurde.

Bei medizinischer Notwendigkeit eines Krankentransports werden auch diese Leistungen vom Bund übernommen.

Die Kosten sind beim BAFzA, 50964 Köln, geltend zu machen.

36. Wer übernimmt die Kosten für zusätzliche Leistungen der Beratungsstellen (z. B. mobile Einsätze, Supervision)?

Das erforderliche Beratungsangebot nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und dessen angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten einschließlich der ggf. erforderlichen Supervision bei der Beratung stellen die Länder sicher. Dies gilt auch für die Beratung zur vertraulichen Geburt gemäß § 2 Absatz 4 und § 25 SchKG sowie die den Schwangerschaftsberatungsstellen obliegenden Pflichten im Verfahren zur vertraulichen Geburt, was auch mobile Einsätze im Fall der Hinzuziehung einer qualifizierten Fachkraft nach § 28 Absatz 2 und in den Einrichtungen der Geburtshilfe nach § 29 Absatz 2 einschließt.

37. Wer übernimmt die Kosten bei Aufgabe der Anonymität der Mutter?

Gibt die Mutter nach der Geburt ihre persönlichen Daten preis, kann der Bund, soweit er die Kosten bereits übernommen hat, diese von der Krankenversicherung der Frau zurückfordern (§ 34 Abs. 3 SchKG). Ist die Frau nicht krankenversichert, wird sie als Kostenträgerin in Anspruch genommen.

38. Wer trägt die Kosten, wenn die Frau die Klinik ohne Angabe ihrer Identität verlässt bzw. das Verfahren der vertraulichen Geburt noch nicht abgeschlossen ist?

Verlässt eine Frau nach der Geburt die Einrichtung der Geburtshilfe, ohne dass sie ihre Identität preisgegeben hat, so liegt keine vertrauliche Geburt vor und kann als solche auch nicht bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) abgerechnet werden. Verlässt eine Frau ohne Angabe ihrer Identität die Klinik, ohne dass ein eingeleitetes Verfahren zur vertraulichen Geburt abgeschlossen werden konnte, so besteht noch die Möglichkeit, das Verfahren zum Abschluss zu bringen, sofern die Frau sich an die Beratungsstelle wendet und ein Herkunftsnachweis erstellt wird. Die Beratungsstelle wird in diesen Fällen der Einrichtung der Geburtshilfe das Pseudonym der Schwangeren mitteilen, unter dem die Kostenabrechnung beim BAFzA erfolgen kann.

39. Wer trägt die Kosten für die Weiterbehandlung des Kindes nach der vertraulichen Geburt?

Vor der Vermittlung des Kindes an Pflegeeltern bzw. Adoptivpflegeeltern können Leistungen zur Krankenhilfe im Rahmen einer erzieherischen Hilfe nach den §§ 33, 34 oder 35a Absatz 2 Nummer 3 oder 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 40 SGB VIII gewährt werden. Dieser Hilfeanspruch bezieht sich auf den Personensorgeberechtigten des Kindes und ist im Fall der vertraulichen Geburt vom Vormund des Kindes geltend zu machen (der Vormund wird nach Geburt vom Familiengericht bestellt).

Nach der Übernahme des Kindes durch Pflegeeltern bzw. Adoptivpflegeeltern besteht unter den Voraussetzungen des § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit einer beitragsfreien Familienversicherung.

Unabhängig davon, wer im konkreten Fall zur Kostenerstattung verpflichtet ist, wird empfohlen, sich beim zuständigen Jugendamt zu erkundigen, wohin die Kostenrechnung zu schicken ist, da dort der Vormund des Kindes bzw. die Familie bekannt ist, in deren Obhut das Kind vermittelt wurde.

40. Kann die Schwangere Mittel aus der Bundesstiftung Mutter und Kind bzw. den Landesstiftungen beantragen?

Soweit die Wahrung der Anonymität der Frau die für den Erhalt von Stiftungsmitteln erforderliche Prüfung des Bestehens einer tatsächlichen finanziellen Notlage ermöglicht, ist eine anonyme Antragstellung auf Vergabe von Mitteln der Bundesstiftung grundsätzlich denkbar.

VI. Sonstige Fragen

41. Wie stellt der Bund fachlich qualifizierte Beratung am Hilfetelefon „Schwangere in Not“ sicher?

Die Beratung am Hilfetelefon „Schwangere in Not“ erfolgt durch speziell geschulte Fachkräfte, die der Schweigepflicht unterliegen. Sie ist eine Erstberatung mit dem Ziel der Weitervermittlung an eine Schwangerschaftsberatungsstelle vor Ort. Gleiches gilt für die Beratung im Chat. Die Beratung erfolgt kostenlos, mehrsprachig, rund um die Uhr und ist barrierefrei. Seit Oktober 2014 steht darüber hinaus die Möglichkeit der Onlineberatung zur Verfügung.

42. Ergreift der Bund auch Maßnahmen zur Fortbildung/Qualifizierung in geburtshilflichen Einrichtungen?

Ob und inwiefern in den geburtshilflichen Einrichtungen zusätzliche Qualifizierungs- bzw. Informationsmaßnahmen durchgeführt werden, liegt in der Verantwortung der jeweiligen Träger der Einrichtungen. Das BMFSFJ hat aber die wichtigsten Berufsgruppen, insbesondere in der Geburtshilfe tätige Personen wie Klinikpersonal und geburtshelfende Personen, die an der Umsetzung des Gesetzes beteiligt sind, mit zielgruppenspezifischen und praxisorientierten Materialien versorgt.

Die vom BMFSFJ entwickelten umfangreichen Materialien zur vertraulichen Geburt stehen unter www.bmfsfj.de/vertrauliche-geburt-informationen sowie unter www.geburt-vertraulich.de als Download zur Verfügung bzw. können bestellt werden.

5.7 Ihre Meinung!

Platz für den Briefkopf des Trägers bzw. Organizers der Veranstaltung
Evtl. Logo etc.

„Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt“

Tagungsort: _____

Am: _____

Wir bitten Sie um Ihre Meinung!

Bitte teilen Sie uns mit, was Ihnen an der Veranstaltung gefallen hat und was wir verbessern können. Ihre Anregungen und Ihr Feedback helfen uns bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der nachfolgenden Veranstaltungen und sind uns deshalb sehr wichtig.

	++	+	0	-	--
Wie beurteilen Sie die Gesamtveranstaltung?					
Wie beurteilen Sie die folgenden Einzelaspekte dieser Fortbildung?					
Inhaltliche Konzeption					
Praxisbezug					
Lernatmosphäre/Arbeitsklima					
Wenn Sie ein Feedback in Bezug auf die Fortbildnerin oder den Fortbildner abgeben möchten, (inhaltliche Sicherheit, Kompetenz, Flexibilität, Eingehen auf Fragen), dann haben Sie hier Gelegenheit dazu.					
Name der Fortbildnerin bzw. des Fortbildners eintragen					
Zusätzliche Bemerkungen:					
	++	+	0	-	--
Die angekündigten Themen wurden zu meiner Zufriedenheit behandelt.					
Folgende Themen waren für mich wesentlich:					
Folgende Themen haben mir gefehlt:					

Meinen persönlichen Nutzen beurteile ich wie folgt:					
Diese Fortbildung hat mir wichtige Impulse vermittelt.					
Folgende Impulse waren wichtig für mich:					
Ich konnte an meine eigenen Erfahrungen anknüpfen.					
Ich habe mich mit Kolleginnen und Kollegen ausgetauscht.					
Die Fortbildung hat mich insgesamt für meine beruflichen Aufgaben weiterqualifiziert.					
Wie beurteilen Sie die Organisation dieser Veranstaltung?	++	+	0	-	--
Veranstalter					
Service im Vorfeld					
Zeitlicher Ablauf während des Seminars					
Unterlagen					
Tagungsstätte/Hotel					
Service während der Fortbildung					
Lernräume					
Qualität des Essens/Kaffeepausen					
Unterbringung					
Teilnehmerin/Teilnehmer					
Selbstorganisation					
Selbststeuerung					
Was ist Ihnen besonders positiv aufgefallen?					
Was könnte aus Ihrer Sicht noch verbessert werden?					
Würden Sie das Seminar weiterempfehlen?					

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben.

5.8 Materialien des BMFSFJ

Das BMFSFJ stellt zum Thema „vertrauliche Geburt“ für die verschiedenen Fachkräfte und Ämter Materialien zur Verfügung. Sie erhalten diese über die **Dokumentenverknüpfung** (auf dieser Seite) oder über den **Bestellschein** (siehe dazu Seite 63).

Es werden folgende Materialien angeboten:

■ **Ablauf der Beratung und Verfahren einer vertraulichen Geburt**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-diagramm,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Informationsbroschüre über das Gesetz**

Nicht online verfügbar, nur über den Bestellschein zu bestellen

■ **Informationsblatt für Beratungsfachkräfte**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-einleger-beratung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Informationsblatt für Adoptionsvermittlungsstellen**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-einleger-adoption,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Informationsblatt für Familiengerichte**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-einleger-familiengerichte,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Informationsblatt für Hebammen und Ärztinnen bzw. Ärzte**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-einleger-hebammen-aerzte,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Informationsblatt für Jugendämter**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-einleger-jugendaemter,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Informationsblatt für Standesämter**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-einleger-standesaemter,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Herkunftsnachweis**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-herkunftsnachweis,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Umschlag Herkunftsnachweis**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/vertrauliche-geburt-umschlag,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Aufkleber**

(https://www.geburt-vertraulich.de/fileadmin/downloads/BMFSFJ_VertraulicheGeburt_Aufkleber_04_RZ01_web.pdf)

■ **Visitenkarten**

(https://www.geburt-vertraulich.de/fileadmin/downloads/BMFSFJ_VertraulicheGeburt_Visitenkarten_04_RZ01_web.pdf)

■ **Folder**

(https://www.geburt-vertraulich.de/fileadmin/downloads/BMFSFJ_VertraulicheGeburt_Folder_13_RZ_web.pdf)

■ **Informationsblatt „Telefonnummer“**

(https://www.geburt-vertraulich.de/fileadmin/downloads/BMFSFJ_VertraulicheGeburt_Infoblatt_06_RZ_web.pdf)

■ **Pocketinformation**

(https://www.geburt-vertraulich.de/fileadmin/downloads/BMFSFJ_VertraulicheGeburt_Pocketinfo_14_RZ_web.pdf)

■ **Fragen und Antworten zum Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt**

(<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/faq-vertrauliche-geburt,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>)

■ **Mehrsprachiger Flyer „Schwanger? Und keiner darf es erfahren?“**

[dt., engl., franz., span., poln., russ., türk., arab.]

(https://www.geburt-vertraulich.de/fileadmin/downloads/BMFSFJ_VertraulicheGeburt_Flyer_RZ_web.pdf)



Bestellschein für Beratungsstellen

Bitte füllen Sie diesen Bestellschein aus und senden diesen an:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

BESTELLMENGE

Bitte tragen Sie hier die gewünschte Anzahl ein. Die Materialien schicken wir Ihnen porto- und kostenfrei an die angegebene Adresse.

FLYER (mehrsprachig)
Artikelnr.: 4FL118



PLAKAT A4
Artikelnr.: 4SO121



FALTBLATT
Artikelnr.: 4FL122



BROSCHÜRE
Artikelnr.: 4BR117



AUFKLEBER
Artikelnr.: 4SO120



VISITENKARTE
(deutsch, englisch)
Artikelnr.: 4SO119



HERKUNFTSNACHWEIS
Artikelnr.: 4SO23



UMSCHLAG
Artikelnr.: 4SO24



EMPFÄNGER

Bitte tragen Sie hier ein, an wen die Materialien versendet werden sollen.

ORGANISATION/INSTITUTION

VORNAME, NACHNAME

STRASSE, HAUSNUMMER

PLZ, ORT

TELEFON, FAX

E-MAIL

BESTELLER (falls von den oben genannten Daten abweichend)

ORGANISATION/INSTITUTION

VORNAME, NACHNAME

5.9 Sonstige Materialien:

- **Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt**
(http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl113s3458.pdf)
- **Coutinho, Joelle & Krell, Claudia (2011):** Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
(http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/Projekt_Babyklappen/Berichte/Abschlussbericht_Anonyme_Geburt_und_Babyklappen.pdf)

Die vorliegende Handreichung zur Qualifizierung von Beratungsfachkräften der Schwangerschafts(konflikt)beratung zur Umsetzung der vertraulichen Geburt wurde durch das ISS-Frankfurt a. M. im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellt.

Weiterhin beteiligt waren: Heike Pinne (pro familia Darmstadt), Margarita Straub (Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung Ulm), Sabine Hufendiek (Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung Berlin), Cornelia Weller (Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. Leipzig), Ruth Fendler-Vieregg (donum vitae Bundesverband Bonn), Rut Wilcken (Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung Beratungszentrum Kassel), Christin Picard (pro familia Bundesverband Frankfurt a. M.) und Bärbel Ribbert (Familienplanungszentrum Hamburg e. V.).

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Februar 2015

Gestaltung: www.avitamin.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.